

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Donauradio Wien GmbH** (FN 208537 y HG Wien), Rooseveltplatz 12, 1090 Wien, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, in Verbindung mit § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Bundeshauptstadt Wien.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

2. Der Donauradio Wien GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG in Verbindung mit § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 PrR-G ferner unter der Auflage erteilt, dass die entsprechend dem Programmschema möglicherweise nicht eigengestalteten Weltnachrichten nicht von einem Rundfunkveranstalter bezogen werden, der das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien versorgt, oder von einem Unternehmen, das mit einem derartigen Hörfunkveranstalter im Sinne des § 2 Z 7 PrR-G verbunden ist.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 PrR-G ferner unter der Auflage erteilt, dass der Sendebetrieb binnen drei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheids aufzunehmen ist.

4. Der Anträge der Volksgruppen - Radio GmbH und der KGV Marketing und VerlagsgmbH werden gemäß § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G abgewiesen.

Die Anträge der 92.9 Hit FM Radio GmbH, der MB Privatrado GmbH, des Alternativen Medienverbunds, registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung, des Vereins zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“), sowie von Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

Die Anträge der JazzRadio Wien GmbH in Gründung und der Jupiter Medien GmbH in Gründung werden gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.

Der Antrag von Gerhald Holz („FM-Production International“) wird als verspätet zurückgewiesen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Donauradio Wien GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
6. Gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 19. April 2001 brachten die JazzRadio Wien GmbH in Gründung und die Volksgruppen - Radio GmbH, am 20. April 2001 die 92.9 Hit FM Radio GmbH, vertreten durch Ebert & Huber Rechtsanwälte, die MB Privatrado GmbH, vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, der Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung, die KGV Marketing und VerlagsgmbH, die Donauradio Wien GmbH in Gründung sowie deren Gesellschafter in eigenem Namen, die Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Herr Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, und der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung beantragte eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in eventu für „Wien 104,2 MHz“ und weiters in eventu für „Wien 107,3 MHz“.

MB Privatrado GmbH beantragte eine Zulassung für „Wien 88,6 MHz“, eventualiter „Wien 92,9 MHz“, „Wien 104,2 MHz“, „Wien 102,5 MHz“, „Wien 107,30 MHz“ und „Wien 94,00MHz“.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung beantragte eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, eventualiter „Wien 88,6 MHz“, „Wien 92,9 MHz“, „Wien 107,3 MHz“ und „Wien 104,2 MHz“.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH richtete ihren Antrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“, in eventu auf „Wien 102,5 MHz“, in eventu „Wien 92,9 MHz“, in eventu „Wien 107,3 MHz“, in eventu „Wien 104,2 MHz“ und schließlich in eventu „Wien 94,0 MHz“.

Der Antrag der Donauradio Wien GmbH richtete sich primär auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“, in eventu auf „Wien 102,5 MHz“, „Wien 92,9 MHz“, „Wien 104,2 MHz“, „Wien 94,0 MHz“ und „Wien 107,3 MHz“.

Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung ist für den Bereich Wien als Hauptantrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,60 MHz“, in eventu auf „Wien 102,50 MHz“, in eventu auf „Wien 92,90 MHz“, in eventu auf „Wien 107,30 MHz“ und in eventu auf „Wien 94,00 MHz“ gerichtet. Der Antrag von Mag. Florian Novak ist auf die selben Versorgungsgebiete (in der selben Reihenfolge des Hauptantrags und der Eventualanträge) gerichtet, wurde zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags am 20. April 2001 aber nur für den Fall gestellt, dass die Behörde die Anträge der Jupiter Medien GmbH in Gründung teilweise oder zur Gänze ab- und/oder zurückweist.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an alle Antragsteller. Diesen Aufträgen entsprach die MB Privatrado GmbH mit Schriftsatz vom 14. Mai 2001, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung durch Schreiben vom 15. und 17. Mai 2001, die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001, der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) mit Schreiben vom 11. Mai 2001, die Donauradio Wien GmbH mit Schreiben vom 18. Mai 2001, die KGV Marketing und VerlagsgmbH mit Schreiben vom 9. Mai 2001, die JazzRadio Wien GmbH in Gründung mit Schreiben vom 21. Mai 2001, die Volksgruppen - Radio GmbH mit Schreiben vom 22. Mai 2001 und die 92.9 Hit FM Radio GmbH mit Schreiben vom 15. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Wiener Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Wiener Landesregierung langte am 21. Mai 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 1. Juni 2001 eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahmen der Landesregierung wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt; die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Antragstellern mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt.

Am 23. April 2001 langte im Bundeskanzleramt der an die „Regional- Lokal-Radioregulierungsbehörde“ gerichtete, von Gerhard Holz „als Vorsitzender von FM-Production“ unterzeichnete Antrag „auf Zuteilung der Frequenz 92,9 MHz bzw. 102,5 MHz bzw. einer anderen Frequenz zur Veranstaltung von modernen trendsetzenden Hörfunk“ ein. Der Antrag wurde vom Bundeskanzleramt noch am selben Tag an die Kommunikationsbehörde Austria weitergeleitet. Herr Holz wurde mit Schreiben der KommAustria auf die Verspätung hingewiesen und es wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; zugleich wurde er zu einer Konkretisierung des Antrags aufgefordert. Herr Holz hat auf diese Aufforderung nicht reagiert.

Zu der für 23. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und waren bei der Verhandlung auch zugegen. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Zur weiteren Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts wurden am 31. Mai 2001 Herr Wolfgang Altermann, Geschäftsführer der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH, und am 5. Juni 2001 Herr Dr. Heimo Hackel, Geschäftsführer der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH, als Zeugen einvernommen; die Protokolle wurden den Parteien mit der Einladung zur Stellungnahme übermittelt.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH brachte am 30. Mai einen Nachtrag zum Antrag ein und legte am 31. Mai weitere Urkunden vor. Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 ergänzte die MB Privatrado GmbH ihren Antrag und bracht eine Stellungnahme zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ein.

Mit Schriftsatz vom 31.5.2001 änderte Mag. Florian Novak seinen Antrag dahingehend, dass der Antrag auf Erteilung einer Zulassung unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellt wird.

Mit Telefax vom 6. Juni 2001 erklärten die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH, dass sich der Antrag ausschließlich auf die Donauradio Wien GmbH bezieht, nicht mehr auf die Gesellschafter in eigenem Namen, da die Donauradio Wien GmbH mittlerweile eingetragen sei.

Mit Schreiben vom 5. Juni nahm die Volksgruppen - Radio GmbH zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung, mit Schreiben vom 6. und 11. Juni die 92.9 Hit FM Radio GmbH, mit Schreiben vom 8. und 11. Juni 2001 die MB Privatrado GmbH, mit Schriftsatz vom 11. Juni die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak und ebenso mit Schreiben vom 11. Juni die Donauradio Wien GmbH und die KGV Marketing und VerlagsgmbH.

Mit Schriftsatz der Donauradio Wien GmbH vom 11. Juni 2001 wurde der Antrag der Donauradio Wien GmbH dahingehend geändert, dass der Hauptantrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ gerichtet ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ 611.700/12-PRB/00, die (nunmehrige) 92.9 Hit FM Radio GmbH, zum Zulassungszeitpunkt unter der Firma "92.9 RTL Wien Radio GmbH". Der (nunmehrigen) 92.9 Hit FM Radio GmbH, damals „K 4-Privatrado GmbH“, war mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.700/68-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in Beilage 1 beantragt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (KernZG 30-49 J.)
Musikformat: "Superhits und Oldies": Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr.
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Zu den einzelnen Antragstellern

Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung

Die JazzRadio Wien GmbH in Gründung ist eine Vorgründungsgesellschaft, welche zu 100 % von der Jazz-Radio und Verlag GmbH mit Sitz in Berlin gehalten werden soll. Im Falle einer Lizenzerteilung sollen 49 % der Jazz-Radio Wien GmbH an lokale Investoren in Wien gehen. Der Antrag ist von Katja Schäfer unterzeichnet, die neben Julian Allitt im Antrag auch als „Ansprechpartner“ für die Behörde genannt ist.

Die Jazz Radio und Verlag GmbH in Berlin ist eine 100%ige Tochter der Eurojazz Broadcasting Ltd., einer in London registrierten Firma. Gegenwärtig werden 59,12% der Eurojazz Broadcasting Ltd. von Alta Berkeley Venture Partners und 40,89 % von Julian Allitt gehalten. Die Alta Berkeley Venture Partners und Herr Allitt haben vertraglich vereinbart, ihre Anteile (teilweise) an Herrn Ian F. Lenagan zu übertragen. Herr Lenagan wird nach dieser Umstrukturierung mit 76% und Herr Allitt mit 24% an der Eurojazz Broadcasting Ltd. beteiligt sein. Ein Gesellschaftsvertrag bzw. eine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung besteht noch nicht.

Das „JazzRadio Wien“ soll ein für Wien produziertes 24stündiges Musikprogramm mit der Ausrichtung Jazz sein. Das Musikprogramm wird melodischen Mainstream-Jazz mit zusätzlichen Programmen mit dem Schwerpunkt Swing und Latin-Jazz bringen. Schwerpunkte sollen auf die Ausstrahlung und Förderung von Nachwuchskünstlern und Unterstützung der Wiener Jazzszene gelegt werden. Wortbeiträge sollen nicht länger als 3 Minuten durchgehend sein. Nachrichten werden voraussichtlich in Wien zugekauft.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur sind schlanke Strukturen vorgesehen, wobei Katja Schäfer General Manager sein soll und das Redaktionsteam aus 2 fest angestellten und 2 freien Mitarbeitern zusammengestellt werden wird. Der Verkauf wird durch ein 2köpfiges lokales Verkaufsteam aufgebaut, für die nationale Vermarktung wird eine Repräsentation durch die Radio Marketing Service Österreich angestrebt.

Der Wortanteil im Programm soll zwischen 5 und 15% im Durchschnitt in den Musiksendungen und zwischen 15 und 25% in den Kulturspezialsendungen betragen. Die Wortanteile bestehen aus Nachrichten, Berichten über kulturelle Veranstaltungen, Interviews und Portraits über bereits bekannte Köpfe und neue Talente, Informationen über Musik und Vorstellung von sozialen und kulturellen Projekten aller Art. Es soll eine Zusammenarbeit mit dem Jazz Radio 101,9 Berlin geben. Das Jazz Radio 101,9 Berlin betreibt auch eine Internetplattform, mit der die Jazzkultur einem weltweiten Publikum nahe gebracht werden kann; eine derartige Internetplattform soll auch in Wien betrieben werden. Jazz-Radio Wien GmbH wird begrenzt Gebrauch von einer automatischen Sendeabwicklung machen, vor allem in den Nachtstunden.

Als Zielgruppe werden vor allem jazz-affine Hörer zwischen 20 und 49 Jahren angesprochen, wobei sich Jazz-Hörer durch eine hohe Schulbildung und ein über dem Durchschnitt liegendes Einkommensniveau auszeichnen und auch eine große Affinität zur Nutzung neuer Medien haben. Die Zuhörerschaft wird im 3. Sendejahr über 8.000 im Durchschnitt pro Stunde und über 12.000 im Durchschnitt zwischen 06:00 und 18:00 liegen. Die Nettowerbeeinnahmen werden bis einschließlich dem 5. Sendejahr unter 10 Millionen Schilling angenommen. Ein Erreichen des Break-Even ist für das 2. Quartal des dritten Jahres geplant, ab dem vierten Jahr kann es zur Rückführung der kumulierten Verluste kommen, insgesamt geht die Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung von einem Finanzierungsbedarf von 9 Millionen Schilling aus.

Volksgruppen - Radio GmbH

Die Volksgruppen – Radio GmbH ist eine zu FN 208113 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Stammkapital von 35.000 Euro, das zur Hälfte einbezahlt ist. Gesellschafter der Volksgruppen - Radio GmbH sind die Vereine „Österreichisches Volksgruppenzentrum“ (65%), „Kulturverein Österreichischer Roma Dokumentations- und Informationszentrum“ (10%), „Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich“ (10%), „Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich“ (10%) sowie die Regionalradio Korotan GmbH (5%). Mitglied des österreichischen Volksgruppenzentrums sind die Vereine „Narodni svet koroskih Slovencev/Rat der Kärntner Slowenen“, „Hrvatsko kulturno drustvo u Gradiscu/Kroatischer Kulturverein im Burgenland“, „Mensinova rada ceska a slovenske vetve v Rakousku/Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich“, „Kulturverein österreichischer Roma“, „Verein Roma“, „Kulturno drustvo clen 7 za avstrijsko Stajersko/Artikel–VII-Kulturverein für Steiermark“, „Rakusko-slovesky kulturny spolok/Österreichisch Slowakischer Kulturverein“ und „Burgenlandi Magyar Kulturegesület/Burgenländisch Ungarischer Kulturverein“, sowie die als Partei nach italienischem Recht organisierte Südtiroler Volkspartei – SVP. Die Regionalradio Korotan GmbH ist mit 51% an der Agora – Korotan AKO Lokalradio GmbH beteiligt, welche über eine Zulassung nach dem Privatradiogesetz zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ verfügt. Der Rat der Kärntner Slowenen, welcher eines der neun Mitglieder des österreichischen Volksgruppenzentrums ist, ist mit 10% an der Regionalradio Korotan GmbH beteiligt und Inhaber der Wochenzeitung „Nas tednik“. Der Hermagoras Verein in Klagenfurt ist mit 6 % an der Antenne Kärnten GmbH, sowie mit 26 % an der Regionalradio Korotan GmbH beteiligt.

Die Volksgruppen - Radio GmbH wurde am 19. April 2001 im Firmenbuch eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die Veranstaltung eines regionalen oder lokalen Hörfunkprogramms im Sinne des Privatradiogesetzes, insbesondere für die in Wien beheimateten Volksgruppen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen wird im § 7 sowie § 14 des Gesellschaftsvertrages geregelt, wonach die Geschäftsanteile teilbar und übertragbar sind, wobei eine endgültige Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter unter Lebenden erst dann erfolgen kann, wenn die Gesellschafter von dem ihnen vertraglich eingeräumten Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen. In § 14 des Gesellschaftsvertrags wird neuerlich festgehalten, dass die Geschäftsanteile grundsätzlich teilbar, übertragbar und vererblich sind.

Die Gesellschafter der Volksgruppenradio GmbH haben Erfahrungen auf dem Gebiet der Minderheitenmedien durch Herausgabe zahlreicher Zeitschriften in den Sprachen der autochthonen Minderheiten. Durch die Gesellschafter der Volksgruppen - Radio GmbH und deren weiteren Gesellschaftern bzw. Mitgliedern ist eine breite Verankerung in den Volksgruppen gegeben. Geplant ist, zahlreiche Organisationen der Volksgruppen sowie andere Kultur- und Bildungseinrichtungen in die Programmgestaltung einzubinden. Ferner ist geplant, den ORF in die Programmschöpfung einzubinden und zwar gemäß dem „zu erwartenden besonderen Programmauftrag für die Volksgruppen im neuen Rundfunkgesetz“. Ferner sind Kooperationen mit Hörfunkveranstaltern in Tschechien, Ungarn, Slowakei und Kroatien geplant, vor allem im Nachrichtendienst, wobei die Beschränkungen des § 17 Privatradiogesetzes eingehalten werden. Eine intensive Kooperation wird mit den Lokalradiobetreibern der Volksgruppen im Burgenland und Kärnten erfolgen, wobei hier auch ein Programmaustausch erfolgen wird. Angestrebt wird eine enge Kooperation mit dem österreichischen Rundfunk im Sinne des zu erwartenden besonderen Auftrags im Rundfunkgesetz.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen wird im Antrag ausgeführt, dass diese unter den zu erwartenden gesetzlichen Rahmenbedingungen langfristig gesichert scheinen.

Wörtlich führt der Antrag aus: „Die Versorgung der Volksgruppen wird nach den Vorgaben der Bundesregierung noch vor dem Sommer im gesetzlichen Programmauftrag des ORF festgeschrieben und eine Zusammenarbeit des ORF mit privaten Sendern der autochthonen Volksgruppen ermöglicht werden. Zur Finanzierung von Programmen im Rahmen des gesetzlichen Versorgungsauftrags – dazu zählen künftig auch Radioprogramme der autochthonen Volksgruppen, die in Zusammenarbeit mit privaten Sendern der Volksgruppen ausgestrahlt werden – gebührt dem ORF ein gesetzliches Programmentgelt, das zur Finanzierung heranzuziehen ist.“ Weiters ist vorgesehen, dass das Programm zu einem Teil aus Werbeeinnahmen und Sponsoring finanziert wird, wobei mit den mehrsprachigen Programmen der Volksgruppen - Radio GmbH auch Migrantengruppen angesprochen werden sollen, die eine Population von 200.000 bis 300.000 Menschen umfassen. Zur Finanzierung hinsichtlich der Programme in den Sprachen der wesentlichen Migrantengruppen soll mit der Stadt Wien bzw. dem Wiener Integrationsfonds kooperiert werden. Sendermieten sind im Finanzplan nicht vorgesehen, da diese vom ORF getragen werden, dies zusätzlich zu den im Finanzplan ausgewiesenen Erlösen aus der Kooperation mit dem ORF, welche im ersten Jahr zwei Drittel, im dritten Jahr noch immer rund 57% der geplanten Erlöse ausmachen.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antrag auf die Beteiligung der Regionalradio Korotan GmbH und die Kooperation mit dem Verein Mora, wodurch das notwendige know-how für den Aufbau und die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in organisatorischer wie auch in technischer Hinsicht gewährleistet ist. Darüber hinaus ist durch die beabsichtigte Kooperation mit dem ORF gewährleistet, neue technische Entwicklungen mitvollziehen zu können und von neuem technischem Know-how und den Informationspools zu partizipieren. Hinsichtlich der Studiotchnik und Software wird das Konzept der Regionalradio Korotan GmbH übernommen werden. Das gesamte Programm soll mit Hilfe des österreichischen Rundfunks ausgestrahlt werden.

Das Programm soll ein auf die Wiener Volksgruppen ausgerichtetes Unterhaltungs- und Informationsprogramm sein, das von den Informationsprogrammen in den Sprachen der in Wien beheimateten Volksgruppen entscheidend geprägt wird. Neben der Kernzielgruppe der autochthonen Volksgruppen in Wien wird als erweiterte Kernzielgruppe die Migrantenvölkerung angesprochen, die ebenso unter der Überschrift der nationalen und kulturellen Identität erfasst wird. Weiters sollen auch deutschsprachige Wiener angesprochen werden, die vielfach ihre Wurzeln in einer der Volksgruppen haben. Als Programmsprachen sind ungarisch, tschechisch, kroatisch, slowakisch und Roman vorgesehen; Nachrichten, Kurzmeldungen und Servicemeldungen werden auch in Deutsch gesendet. Abendlich sollen Schwerpunktsendungen auf kurdisch, türkisch und serbisch-bosnisch-kroatisch ausgestrahlt werden.

Der Wortanteil wird ca. 30 % betragen, zum Musikformat wird insbesondere die Musik des Kulturkreises der Zielgruppen angesprochen. Nachrichten werden zur vollen Stunde vom ORF übernommen, zur halben Stunde werden regionale und lokale Nachrichten abwechselnd in einer der Volksgruppensprachen gesendet. Die sprachliche Vielfalt des Programms führt zu einer Gliederung des Programms in sprachliche Blöcke, wobei die Morgensendung von 6.00 bis 9.00 Uhr täglich abwechselnd in einer der Volksgruppensprachen gebracht werden soll, tägliche Schwerpunktsendung in tschechisch ist von 9.00 –10.00 Uhr, in ungarisch von 10.00 – 11.00 Uhr, in kroatisch von 11.00-12.00 Uhr und in roman von 12.00 – 13.00 Uhr vorgesehen. In slowakisch wird die Schwerpunktsendung von 14.00 – 15.00 Uhr und in slowenisch von 15.00 – 16.00 Uhr erfolgen. Von Montag bis Freitag soll am Abend von 18.00 – 22.00 ein „Integrationsjournal“ in kurdisch und türkisch gesendet werden. Samstag und Sonntag in bosnisch-serbisch-kroatisch.

92.9 Hit FM Radio GmbH

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH ist eine zu FN 130308f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von ATS 36.000.000,-.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20.4.2001 wurden die Gesellschaftsanteile zu 33.336.000,- (92,6%) von der Radio Media Consulting GmbH und zu ATS 2.664.000,- (7,4%) von Wolfgang Altermann gehalten.

Die Gesellschaft war als „K 4-Privatradio GmbH“ am 17.1.1995 erstmals im Firmenbuch eingetragen worden, mit 10.3.1998 erfolgte eine Änderung der Firma auf „92.9 RTL Wien Radio GmbH“, die Änderung der Firma in „92.9 Hit FM Radio GmbH“ wurde am 30.1.2001 beantragt und am 2.3.2001 eingetragen.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassungserteilung an die (nunmehrige) 92.9 Hit FM Radio GmbH durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde am 5. Dezember 1997, GZ 611.700/68-RRB/97, stellte sich die Gesellschafterstruktur der damaligen K 4-Privatradio GmbH folgendermaßen dar:

PSK Beteiligungsverwaltungs AG	18,0%
Falter Verlags GmbH	12,0%
Getränke Industrie Holding AG	10,0%
LVP Holding GmbH	7,1%
Manstein Zeitschriften Verlags GmbH	5,0%
SE-SE Liegenschaftsverwertungs GmbH	5,0%
Thomas Madersbacher	2,0%
Dr. Geiserich Tichy	14,9%
Scholdan & Comp Public Relationsagentur Gesellschaft mbH	0,9%
UFA Film- und Fernseh-GmbH & Co KG	25,1%

Im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.700/68-RRB/97, wurde die getroffene Auswahlentscheidung unter anderem folgendermaßen begründet: „Insbesondere stellen die Beteiligungen der Gesellschafter UFA-Film- und Fernseh-GmbH & Co KG, der Falter Verlags GmbH und der Manstein Zeitschriftenverlag GmbH keine dem § 10 RRG widersprechende Zusammensetzung der antragstellenden Gesellschaft dar. Auch ergaben die von der Antragstellerin auf Aufforderung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mit Schreiben vom 4. September 1997, GZ 611.700/48-RRB/97, vorgelegten weiteren Unterlagen keinen Hinweis darauf, daß die 20%-Beteiligung der WAZ-Gruppe an der Bertelsmann TV-GmbH, welche mit der Antragstellerin verbunden ist, einen Tatbestand nach § 10 Abs. 4 RRG darstellen würde und damit im Hinblick auf die gleichzeitige indirekte Beteiligung der WAZ-Gruppe an der Krone Media Beteiligungs-GmbH, welche zu 26% an der Radio Eins GmbH beteiligt ist, eine unzulässige indirekte Beteiligung der WAZ an der Antragstellerin vorliegen würde. Sonstige Hinweise auf Vorliegen von Einflußtatbeständen der WAZ an der Antragstellerin im Sinne des § 10 Abs. 4 RRG sind nicht aufgekommen. ...

Die fachlichen Voraussetzungen der Antragstellerin konnten der Behörde glaubhaft dargelegt werden: Aufgrund der Zusammensetzung der Gesellschafter, insbesondere der beteiligten Printmedienunternehmen bestand kein Anlaß daran zu zweifeln, daß von einer professionell aufgebauten Hörfunkveranstaltung auszugehen ist. Insbesondere ergänzen sich die Gesellschafter Falterverlag GmbH und Manstein Zeitschriftenverlag hinsichtlich ihrer Medien- und Lokalkompetenz. Durch die Einbindung der Gesellschafterin CLT UFA, welche auf die Radioerfahrung des traditionsreichen internationalen Operators CLT und die Medienkompetenz der Bertelsmann-Tochter UFA zurückgreifen kann, erscheint ein fachlich hochwertiger Hörfunk längerfristig gewährleistet. Die fachlichen Voraussetzungen der Antragstellerin wurden somit in hinlänglicher Weise glaubhaft gemacht. ...

[Es] fällt auf, daß bei der K 4 Privatrado GmbH einerseits in ihrer Ausrichtung unterschiedliche Zeitschriftenverlage mit Printprodukten zu verschiedensten Themenkreisen (Soziales, Kultur, Politik und Gesellschaft, Veranstaltungen in Wien, Wirtschaft, Medizin, Werbung, Fremdenverkehr) beteiligt sind, andererseits eine Gesellschafterin Tochterunternehmen eines im elektronischen Medienbereich fest verankerten und erfahrenen Unternehmens ist, das in Kombination mit den unbestrittenermaßen im Verbreitungsgebiet lokal verankerten übrigen Gesellschaftern eine aus der Sicht der Behörde beachtenswerte Synthese für die Veranstaltung eines einer starken Wettbewerbssituation ausgesetzten Wiener Lokalradios bilden dürfte.

Die Behörde [kam] jedoch zur Auffassung, daß der lokale Bezug durch die Gesellschafter der K 4 Privatrado GmbH aus dem Medienbereich auf Grund ihrer pluralen Zusammensetzung in vielfältigerer Weise hergestellt werden dürfte.“

Die Gesellschafterin SE-SE Liegenschaftsverwertungs GmbH verfügte zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassungserteilung an die (nunmehrige) 92.9 Hit FM Radio GmbH über ein Stammkapital von ATS 500.000,-; alleinige Gesellschafterin war Gabriela Lemberger. Mit 7.3.2000 erfolgte ein Gesellschafterwechsel von Gabriela Lemberger zur Kurzwelle Privatstiftung. Die Firma der SE-SE Liegenschaftsverwertungs GmbH wurde am 18.7.2000 auf Radio Media Consulting GmbH geändert, zur Geschäftsführerin wurde mit diesem Datum Sylvia Buchhammer bestellt; mit 19.4.2001 wurden Mag. Bernd Sebor und Mag. Bernhard Weiss als weitere Geschäftsführer bestellt.

Die Kurzwelle Privatstiftung wurde von der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, vertreten durch Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann errichtet; die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist auch Letztbegünstigte der Stiftung. In der ursprünglichen Fassung der Stiftungserklärung war auch ein Beirat vorgesehen, der gemäß der Stiftungszusatzurkunde aus Hans Dichand, Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann bestand. Gemäß der Stiftungszusatzurkunde hatte der Stiftungsvorstand vor dem An- und Verkauf von Beteiligungen die Zustimmung des Beirats einzuholen. Diese Stiftungszusatzurkunde und die Stiftungsurkunde wurden mit Datum vom 27.9.2000 – sohin nach Erwerb der (nunmehrigen) Radio Media Consulting GmbH und damit indirekt Erwerb der Anteile der (nunmehrigen) Radio Media Consulting GmbH an der (nunmehrigen) 92.9 Hit FM Radio GmbH – dahingehend geändert, dass die Bestimmungen über den Beirat ersatzlos entfallen sind. Die Stifterin hat sich in der Stiftungserklärung ausdrücklich im Sinne des § 33 Abs 2 PSG die Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten.

Zum Zeitpunkt des Gesellschafterwechsels bei der SE-SE Liegenschaftsverwertungs GmbH von Gabriela Lemberger zur Kurzwelle Privatstiftung am 7.3.2000 bestand folgende Gesellschafterstruktur bei der (nunmehrigen) 92.9 Hit FM Radio GmbH, damals 92.9 RTL Wien Radio GmbH:

SE-SE Liegenschaftsverwertungs GmbH	66,6%
UFA Film- und Fernseh-GmbH & Co KG	26,0%
LVP Holding GmbH	7,4%

Mit 13.4.2000 wurde bei der 92.9 RTL Wien Radio GmbH Wolfgang Altermann – anstelle der LVP Holding GmbH – als Gesellschafter mit einem Anteil von 7,4% am übernommenen Kapital eingetragen.

Wolfgang Altermann ist gegenwärtig unter anderem Geschäftsführer der KRONE-Verlag GmbH (Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG), der KRONE-Media BeteiligungsgmbH, der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH und der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH (Komplementärin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG); er war vom 25.5.1994 bis zu der – noch nicht im Firmenbuch eingetragenen – Zurücklegung dieser Funktion mit Schreiben vom 22. Mai 2001 auch Geschäftsführer der Radio Eins Privatrado

GmbH, der mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997 eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ erteilt wurde, und hält seit 20.2.1998 auch einen Anteil von 3% am Stammkapital der Radio Eins Privatradio GmbH, den er mit Schreiben vom 19. Mai 2001 den übrigen Gesellschaftern zur Abtretung angeboten hat.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der einstweiligen Zulassung an die (nunmehrige) 92.9 Hit FM Radio GmbH, damals 92.9 RTL Wien Radio GmbH, mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.700/12-PRB/00, bestand folgende Gesellschafterstruktur:

Radio Media Consulting GmbH	66,6%
Wolfgang Altermann	7,4%
UFA Film- und Fernseh-GmbH	26,0%

Mit 20.4.2001 wurde schließlich die Löschung der UFA Film- und Fernseh-GmbH als Gesellschafterin der 92.9 Hit FM Radio GmbH (und die Übernahme der Anteile der UFA Film- und Fernseh-GmbH durch die Radio Media Consulting GmbH) im Firmenbuch eingetragen.

Nach Einbringung des Antrags der 92.9 Hit FM Radio GmbH auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, am 20. April 2001 wurde seitens der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG, vertreten durch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer DFW Hansjörg Fondermann und Wolfgang Altermann, am 16. Mai 2001 ein Anbot an die Radio Media Consulting GmbH einerseits und Herrn Wolfgang Altermann andererseits gerichtet, deren Anteile an der 92.9 Hit FM Radio GmbH „zur Gänze bzw. mit dem in der Annahmeerklärung spezifizierten Teil“ zu übernehmen. Nach dem Anbot sollte der Abtretungsvertrag aufschiebend „bedingt durch die Genehmigung der KommAustria bzw. deren Feststellung gemäß § 7 Abs 6 PrR-G“ sein, „soferne durch die gegenständliche Abtretung die Anzeigepflicht nach dieser Gesetzesstelle ausgelöst wird“. Mit der Annahmeerklärung betreffend einen Teil des Geschäftsanteils verliert das Anbot hinsichtlich des verbleibenden Teils des Geschäftsanteils seine Wirksamkeit.

Mit Notariatsakt vom 29. Mai 2001 wurde sodann ein Abtretungsvertrag zwischen der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG und der Radio Media Consulting GmbH über einen Teil des Geschäftsanteils der Radio Media Consulting GmbH an der 92.9 Hit FM Radio GmbH entsprechend einer Beteiligung am Stammkapital von 17,5% geschlossen; ebenso ein Abtretungsvertrag zwischen der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG und Wolfgang Altermann über seinen gesamten Geschäftsanteil entsprechend 7,4% des Stammkapitals. Die Abtretungsverträge sehen vor, dass der Abtretende insbesondere Gewähr leistet dafür, dass die Sendelizenz für das Versorgungsgebiet Wien 92,9 MHz „im laufenden Vergabeverfahren neuerlich erteilt wird.“ Im Falle rechtskräftiger Versagung der Lizenz besteht ein Wandlungsanspruch für beide Vertragspartner. Das Programmformat wird durch den Erwerb der Anteile durch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG nicht berührt, diese hat Kenntnis vom Zulassungsantrag und hat sich verpflichtet, das zugrundeliegende Konzept mitzutragen.

Gegenwärtig besteht kein aufrechtes Angebot der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG auf Übernahme weiterer Anteile der Radio Media Consulting GmbH an der 92.9 Hit FM Radio GmbH.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH ist eine mit Gesellschaftsvertrag vom 12. April 2001 errichtete, am 12. Mai 2001 zu FN 208822t beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter zu je 50% die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG sind. Geschäftsführer der Krone Hit Radio Medienunternehmen

Betriebs- und BeteiligungsgmbH sind Wolfgang Altermann, DFW Hansjörg Fondermann und Hans Georg Otto. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH ist Komplementärin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG, einer am 16.5.2001 errichteten, noch nicht im Firmenbuch eingetragenen Kommanditgesellschaft, Kommanditisten sind die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG und die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG.

Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist Stifterin und Letztbegünstigte der Kurzwelle Privatstiftung, sie hält überdies 10% an der Grazer Stadtradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Graz verfügt, und 20% an der Frau Hitt Radio GmbH, die sich um eine Zulassung für Innsbruck beworben hat.

Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH, eine 100%-Tochter der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, hielt ursprünglich einen Anteil von 26% an der Radio Eins Privatradio GmbH, hat jedoch ihren Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern zum Kauf angeboten; mit 20. April 2001 wurde ein Anteil entsprechend einem Anteil am Gesamtkapital von 18% von der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH erworben; die Anmeldung zum Firmenbuch erfolgte am 31.5.2001, die Eintragung am 2.6.2001. Zum Verkauf der verbleibenden 8% bzw. auch der 3% des Wolfgang Altermann gibt es keine unbedingten, unwiderruflichen Abtretungsangebote. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH hat eine Erklärung abgegeben, dass sie bereit ist, den Anteil von 8% an der Radio Eins Privatradio GmbH „im Hinblick auf die uns zugetragenen Bedenken der KommAustria“ abzugeben, dies allerdings unter der Voraussetzung, „dass wir bzw. unsere Gesellschafter im Wege über die kürzlich realisierte Beteiligung an der 92.9 Hit FM Radio GmbH (92.9 Hit FM) wenigstens an einem Wiener Radiosender beteiligt sind – wenn auch diese Beteiligung über eine Gesellschaft erfolgt ist, die nur zu 50% im Eigentum der ‚Krone‘ Gesellschafter steht, zu 50% hingegen im Eigentum der Kurier-Gruppe.“ Für den Fall einer neuerlichen Erteilung der Sendelizenz an die 92.9 Hit FM Radio GmbH erklärt die KRONE-Media BeteiligungsgmbH, vertreten durch Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann rechtsverbindlich, die Anteile an der Radio Eins Privatradio GmbH bis Ende des Jahres 2001 vollständig abzugeben.

Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG hält auch 99% der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH. Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann sind Geschäftsführer sowohl der KRONE-Verlag GmbH (als Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG; weiterer Geschäftsführer Hans Dichand), als auch der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH (weiterer Geschäftsführer Hans-Georg Otto), der KRONE-Media BeteiligungsgmbH und der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH.

Sowohl die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG (Grazer Stadtradio GmbH), als auch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG (92.9 Hit FM Radio GmbH, Wien), die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (Radio Villach Privatradio GmbH) und die KRONE-Media BeteiligungsgmbH (Privatradio Burgenland 1 GmbH und Radio Eins Privatradio GmbH, Wien) sind an Hörfunkveranstaltungen beteiligt.

Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist die KRONE-Verlag GmbH, an der Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH je 50% halten; Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH sind auch die Kommanditisten der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG. Geschäftsführer der KRONE-Verlag GmbH sind Hans Dichand, Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann. Die KRONE-Verlag GmbH ist auch Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co KG, die Medieninhaberin der Tageszeitung Neuen Kronenzeitung ist.

Die NKZ Austria Beteiligungs GmbH wird zu 100% von der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, gehalten,

deren Gesellschafter mit den Gesellschaftern der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ident sind.

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ist mit einem Anteil von 49,41% an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH Wien beteiligt, die wiederum 100% der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH, der Komplementärin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG, hält.

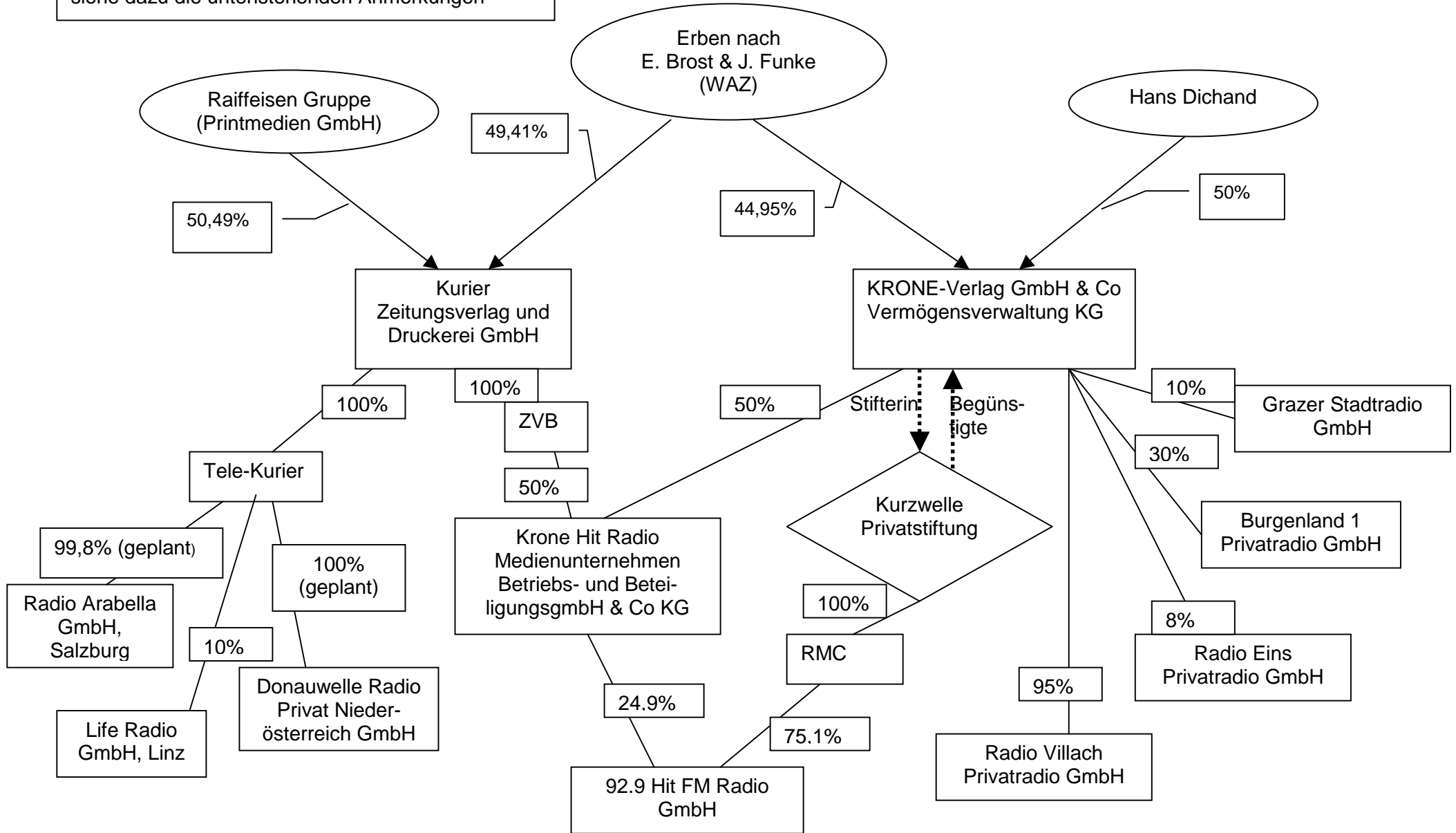
Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG hat seit Eintragung der (nunmehrigen) Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH 26% der Geschäftsanteile dieser Gesellschaft gehalten. Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/97, die Zulassung für die Verbreitung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Niederösterreich erteilt. Mit Abtretungsvertrag vom 11.4.2001 hat die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG einen weiteren Anteil von 11% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH erworben und beabsichtigt, auch die restlichen 63% der Geschäftsanteile zu erwerben. Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG wird nach Durchführung dieser Anteilsübernahmen 100% der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH halten. Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG wird zudem nach Durchführung von bereits geplanten – nur durch eine Feststellung der KommAustria gemäß § 7 Abs 6 PrR-G bedingte – Anteilsübertragungen auch einen Anteil von 99,2% an der Radio Arabella GmbH halten, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Salzburg verfügt.

Die Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, werden daher nach Durchführung dieser Anteilsübernahmen durchgerechnet über eine Beteiligung von 49,41% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH sowie an der ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG verfügen. Diese Gesellschafter verfügen zugleich durchgerechnet über zumindest 49,5% an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG.

Die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH hält 100% an der ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs AG, die wiederum 50%-Gesellschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH ist. Die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH ist auch Medieninhaberin der Tageszeitung Kurier.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Vereinfachte Darstellung der Beteiligungsstruktur – siehe dazu die untenstehenden Anmerkungen



Zur übersichtlicheren Darstellung wurden nur die im Hörfunkbereich wesentlichen Beteiligungen angeführt und „durchgerechnet“, d.h. „Zwischenstufen“ wurden ausgeblendet; dies betrifft die Beteiligungskonstruktion von WAZ und Dichand an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, bzw. von WAZ und Raiffeisen-Gruppe an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die KRONE-Media BeteiligungsgmbH als zwischengeschaltete Gesellschaft zwischen der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und der Burgenland 1 Privatradio GmbH sowie der Radio Eins Privatradio GmbH, die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH zwischen KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und Radio Villach Privatradio GmbH, sowie die GmbH/GmbH & Co KG- bzw. KEG-Konstruktionen bei der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH und Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH

Abkürzungen: ZVB: ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG; RMC: Radio Media Consulting GmbH; Tele-Kurier: „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG

Das Programm von 92.9 Hit FM Radio GmbH richtet sich vorwiegend an ein junges urbanes Publikum und versteht sich als junges, aufgeschlossenes, modernes Radio für Wien. Zielgruppe ist die Gruppe der 14 – 35 jährigen Wienerinnen und Wiener. Das Programmkonzept bezieht das Stadtgeschehen in alle Bereiche des Programms ein. Das Musikprogramm wendet sich vor allen an ein junges Publikum und umfasst fast alle Musikrichtungen von Rock, House, Soul bis zu Folk etc, und orientiert sich am Motto „jeden Tag neue Songs“. 92.9 Hit FM Radio GmbH legt Wert auf Interaktivität zwischen Moderatoren und Hörern und ist zB mit DJs bei Events präsent; auch Hörer und Gast-DJs können im Programm Songs präsentieren. Das Programm ist eigengestaltet und größtenteils durchmoderiert.

Das Programmschema umfasst im wesentlichen eine „Morgensendung mit Alex“ von 6:00 bis 10:00, die als „Infotainment-Show“ ausgerichtet ist und halbstündlich Nachrichten, Wetter und Verkehrsservice bringt. In der Programmfläche von 10:00-1400 Uhr („Online mit CandySandy“) steht die Musik im Vordergrund, hier wird ein Musikmix mit geringem Wortanteil und aktuellen Informationen und Service gespielt. In der Drivetime von 14:00 bis 18:00 („Sörfen mit Stevemän“) ist der Wortanteil höher, hier sind Nachrichten, Verkehrsservice und Veranstaltungshinweise und Freizeittipps wichtige Programmelemente. Von 18:00 bis 22:00 Uhr („Cäptn Chris“) hat Musik und Unterhaltung oberste Priorität, zwischen 22:00 und 02:00 Uhr („In the Dark mit Babsi“) ist die Kommunikation mit den Hörern besonders wichtig, die Hörer können on Air mit der Moderatorin sprechen. Von 02:00 bis 06:00 Uhr (Samstags bis 09:00 bzw. Sonntags bis 10:00) wird jungen Talenten die Möglichkeit geboten, erstmals on Air zu moderieren. Freitag und Sonntag wird der „Top 40 COUNTDOWN“ gespielt, eine von den Hörern bestimmte Hitparade; Freitag und Samstag gibt es auch Sendungen in denen die Veranstaltungshinweise im Vordergrund stehen (Partycheck Fr 19:00 bis 23:00 Uhr und Freestyle mit Babsi Sa 19:00 bis 22:00). Spezielle Sendungen für DJs und Musiker gibt es Freitag und Samstag am späteren Abend.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legt die 92.9 Hit FM Radio GmbH ein Budget vor, das ein positives Ergebnis für das Budgetjahr 2003 vorsieht; in den ersten Jahren des Sendebetriebs auf Grund der mittlerweile vom VfGH aufgehobenen Zulassung vom 5.12.1997 bzw. der befristeten einstweiligen Zulassung vom 19.12.2000, hat die 92.9 Hit FM Radio GmbH vor allem in Werbeaufwendungen (rund 40 Mio ATS) und Technik (rund 10 Mio ATS) investiert, sodass gegenwärtig die Passiva überwiegen. Werbeeinschaltungen in der Neuen Kronenzeitung, im Kurier und im U-Express werden mit einer Sonderrabattstaffel abgerechnet, die für andere Privatradiobetreiber nicht erreichbar ist. 92.9 Hit FM Radio GmbH beschäftigt durchschnittlich 15 angestellte und 5 freie Mitarbeiter, Programmverantwortlicher ist nach der Abberufung des früheren Geschäftsführers DI Köring, (nunmehr „Funkhaus Network Manager“ beim „KRONE HIT R@DIO“), nunmehr Christian Böck, der über mehr als 5jährige Erfahrung im Radiobereich verfügt. Administrative Aufgaben werden teilweise ausgelagert und von anderen Unternehmen besorgt, so Buchhaltung, Personalverrechnung und Bilanzierung sowie Verkauf durch die Radio Media Consulting GmbH.

92.9 Hit FM Radio GmbH erreichte im Radiotest im 2. Halbjahr 2000 einen Marktanteil von 5% (Mo-So 14-49 Jahre), im Vergleich Radio Energy 10%, FM4 4% und Antenne Wien 3%.

Unter der Bezeichnung KRONE HIT RADIO bzw. KRONE HIT R@DIO soll ab Anfang Juli 2001 „Österreichs erstes überregionales Privatrado“ gesendet werden, „mit 12 Sendern unter einem Dach“, und zwar Radio Rpn, Burgenland 1, 107.5 Der Musiksender Graz, Cityradio Linz, Cityradio Gmunden, Arabella Salzburg, Radio Hallein, Pinzgau/Pongau/Lungau, Radio Unterkärnten, Radio Villach, Radio Spittal und Arabella Kitzbühel. Insgesamt sollen die Sender im Verbund des „KRONE HIT R@DIO“ eine technische Reichweite von 5,7 Mio Personen erreichen. Im sogenannten „Funkhaus Wien“, in dem unter anderem Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und Radio Media

Consulting GmbH (einschließlich Verkauf/Marketing/Disposition von 92.9 Hit FM Radio GmbH) domiziliert sind bzw. sein sollen, soll ein Mantelprogramm mit Moderation, Weltnachrichten, Beiträgen überregionaler Bedeutung und überregionaler Werbung produziert werden, in den Lokalredaktionen sollen Wetter, Verkehr, Lokalnachrichten und Lokalwerbung gebracht werden. Als kaufmännischer Geschäftsführer für das „Krone Hitradio“ fungiert Mag. Bernhard Weiss, als geschäftsführender Programmdirektor Mag. Bernd Sebor; die „Leitung Funkhaus Wien“ obliegt Sylvia Buchhammer. Eine genaue gesellschaftsrechtliche Konstruktion für das „Funkhaus Wien“ bzw. „Krone Hitradio“ ist nicht feststellbar, insbesondere ist im Firmenbuch neben der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH keine Firma eingetragen, die die Bezeichnung „Krone Hit“ oder eine Zusammensetzung damit im Firmenwortlaut enthält. Das einzige eingetragene Unternehmen, in dem sowohl Mag. Bernhard Weiss als auch Mag. Bernd Sebor und Sylvia Buchhammer Organfunktionen ausüben, ist die Radio Media Consulting GmbH, in der die genannten Personen Geschäftsführer sind.

Programm und kaufmännische Ausrichtung des „KRONE HIT R@DIO“ wird maßgeblich von Mag. Bernhard Weiss und Mag. Bernd Sebor gestaltet werden, denen unabhängig von der konkreten gesellschaftsrechtlichen Konstruktion bzw. organschaftlichen Funktion gemeinsame Leitungsbefugnis zukommt. Im Rahmen des „KRONE HIT R@DIO“ betrifft diese Leitungsbefugnis unmittelbar zumindest Programm und kaufmännische Leitung der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, deren Verbreitungsgebiet Niederösterreich und Wien umfasst.

Mag. Bernhard Weiss führt neben dem „KRONE HIT R@DIO“-Verbund (diesen möglicherweise in seiner Funktion als Geschäftsführer der Radio Media Consulting GmbH), der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und der Grazer Stadtradio GmbH auch als alleiniger Geschäftsführer die 92.9 Hit FM Radio GmbH. Die gleichzeitige Ausübung dieser mehrfachen Geschäftsführer-Funktion durch Mag. Bernhard Weiss entspricht dem Willen der jeweiligen Gesellschafter, darunter unter anderem die Kurzwelle Privatstiftung, Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG, „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG und KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG. Mag. Bernhard Weiss ist Angestellter der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlags GmbH & Co KG, die zu 70% im Eigentum der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und zu 30% der ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG steht.

Auf einer Pressekonferenz zur Vorstellung des Krone Hitradios hat Mag. Bernhard Weiss wörtlich gesagt „Es hat Charme, Geschäftsführer von zwei Radios zu sein, die unterschiedliche Formate spielen.“ Gewisse Synergien zwischen 92.9 Hit FM Radio GmbH und Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH vor allem im Backoffice Bereich werden auch derzeit bereits wahrgenommen, auch über die Radio Media Consulting GmbH. Zwischen Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und 92.9 Hit FM Radio GmbH, die beide (auch) Wien versorgen, gibt es kein Abkommen hinsichtlich einer Zielgruppenaufteilung.

MB Privatrado GmbH

Die MB Privatrado GmbH ist eine zu FN 159549g beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000, worauf 250.000 geleistet wurden. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der MB Privatrado GmbH zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 war RA Dr. Markus Boesch, der diesen Anteil nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder für Mag. Markus Breitenecker hält. Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Dr. Markus Boesch und Mag. Markus Breitenecker sind österreichische Staatsbürger. Für den Fall der Lizenzerteilung war geplant, bis zu 49% der Anteile an die

YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH und die Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH abzutreten.

Mit Abtretungsvertrag vom 30.5.2001 wurde ein Anteil, der einer Stammeinlage von ATS 245.000 (49% des Kapitals) entspricht, an die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH abgetreten. Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH ist eine zu FN 196453b beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem einbezahlten Kapital von EUR 35.000, deren einzige Gesellschafterin die JSM BREITENECKER & SIEGL GmbH ist (FN 195852v HG Wien), deren Anteile zu je einem Drittel (übernommene Stammeinlage jeweils EURO 12.000) von Julian Breitenecker, Stefan Siegl und Mag. Markus Breitenecker gehalten werden. Im Zuge einer Kapitalerhöhung wird es zur Beteiligung eines kapitalstarken Unternehmens in der Höhe von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH kommen; die Leistungen dieses Unternehmens werden etwa 3,5 Mio Euro betragen.

Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH betreibt Print- und Online-Medien mit der Zielgruppe der Jugendlichen und führt auch Direkt- und Plakatwerbung und Eventorganisation durch, Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH sind als Eventveranstalter für junge Zielgruppen tätig (DocLX).

Die MB Privatrado GmbH hat die Sendung „Puls“ produziert, die seit 1.4.1998 jeweils sonntags von 20-22 Uhr auf den Frequenzen der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ausgestrahlt wurde. Diese Sendung „Radio Puls“ wurde redaktionell unabhängig als vertraglich vereinbartes „Fensterprogramm“ auf RPN (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) ausgestrahlt. Die Ausstrahlung dieses Fensterprogrammes wurde im März 2001 auf Wunsch des Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss, eingestellt. Eine geplante (letzte) Sendung im März 2001 konnte aufgrund von Differenzen mit dem Mantelprogrammveranstalter nicht ausgestrahlt werden, der Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH hat die Ausstrahlung dieser Sendung abgelehnt. In dieser Sendung wird Mag. Markus Breitenecker von einer Moderatorin zum Ende der Zusammenarbeit mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH interviewt. In diesem Interview berichtet Mag. Breitenecker über seine Bewerbung um eine Hörfunklizenz und übt darin Kritik an der lizenzvergebenden Behörde, wobei er die Ansicht äußert, dass „nur die großen Zeitungen und nur die großen Banken die Lizenzen bekommen haben“, und äußert den Verdacht, dass dies darauf zurückzuführen sei, dass die die Lizenz vergebende Behörde politisch besetzt gewesen sei und die großen Parteien dort ihren Einfluss gehabt hätten. Er führt auch aus, dass der Verfassungsgerichtshof der von ihm erhobenen Beschwerde Recht gegeben hat, vor allem aus dem Grund, dass die Behörde verfassungswidrig eingerichtet worden ist. Auch in der nächsten Runde der Lizenzvergabe seien die Lizenzen wieder den großen Banken und den großen Zeitungen gegeben worden. In diesem Interview führt Mag. Breitenecker weiter aus, dass der Verfassungsgerichtshof ihm zum zweiten Mal Recht gegeben habe und behauptet, dass die meisten Radiosender Österreichs „wie zB 88,6 oder 92,9 oder auch Radio Energy verfassungswidrigerweise“ senden. In der Folge werden im Interview auch Fragen der Medienvielfalt angesprochen, wobei Herr Mag. Breitenecker auch in diesem Zusammenhang Kritik an der entscheidenden Behörde – dem Kartellgericht – im Zusammenhang mit der Prüfung eines Zusammenschlusses am Markt politischer Nachrichtenmagazine übt. Auf entsprechendes Befragen der Interviewerin führt Mag. Breitenecker aus, dass darin keine Gefahr für Österreich zu sehen ist, sondern „einfach nur eine Gefahr für die Meinungsvielfalt und zwar nicht, weil diese Magazine alle die gleiche Meinung vertreten werden. Es ist immer so und es wird nach wie vor so sein, dass der Kurier eine andere politische Linie vertritt als die Kronen Zeitung ... aber auf der wirtschaftlichen Seite dahinter, dh im Anzeigenverkauf ... wird es eine derartige wirtschaftliche große Macht sein, dass einfach neue Medienprodukte, kleiner Leute, die neue Medien lancieren wollen, keine Chancen haben und daher wird es immer nur diese große Macht geben.“

Das von der MB Privatrado GmbH geplante Programm unter dem Programmnamen „Puls“ soll eine Ergänzung zu reinen Mainstream-Kommerzprogrammen sein und durch eine ausgewogene Programmischung zwischen internationaler und österreichischer Musikkultur vor allem die Gruppe der jungen, gebildeten, aufgeschlossenen, urbanen kultur- und musikinteressierten Städter ansprechen. Das Programm soll „semikommerziell“ sein, und im Gegensatz zu den freien oder offenen Radios nicht von öffentlichen Subventionen abhängig, sondern durch Sponsoring und Werbung finanziert sein. An oberster Stelle steht Vielfalt und Qualität von Programm- und Musikkultur, nicht Quotenmaximierung. Das Programm soll sich an ein junges Publikum von „Opinionleadern“ richten und als lokales Pop-Stadtradio gestaltet sein. Die Betonung liegt dabei auf moderner, zeitgemäßer und trendiger Popmusik.

Radio Puls will der jungen heimischen lokalen Musikszene ein breites Forum bieten. Radio Puls hat sich zum Ziel gesetzt, das Interesse junger Menschen an gesellschaftlichen relevanten Themen zu fördern, wobei diese Inhalte in zielgruppengerechte Sprache übersetzt und präsentiert werden sollen. Dies betrifft politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme.

Geplant ist ein hoher Wortanteil von rund 30%, wobei im Programmschema u.a. eine Morgenshow von 5:00 bis 10:00 Uhr mit News, Verkehr, Wetter, Service und Musik vorgesehen ist, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr eine „City-News-Show“, zwischen 13:00 und 14:00 Uhr das Uniradio der Uni Wien, von 14:00 bis 16:00 Uhr ein speziell für die 11 bis 19jährigen gestaltetes Programm unter der Bezeichnung „SchoolBIZ“. In der Abendleiste soll über das Kulturleben der Stadt berichtet werden, wobei am Spätabend in Kooperation mit dem Eventveranstalter DocLX eine „Nightline“ mit Berichten aus der Szene vorgesehen ist. Zwischen 21:00 und 23:00 Uhr ist Talkradio mit Studiogästen vorgesehen.

Für die Gestaltung ist als Programmgeschäftsführer Diplom-Journalist Martin Blank vorgesehen, der Geschäftsführer bei Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und zuvor in der Chefredaktion von Antenne Bayern war. Als weiteren Mitarbeiter hat die MB Privatrado GmbH auch als Programmchef bzw. Chefredakteur einen seit 10 Jahren im Rundfunkbereich erfahrenen Programmgestalter vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht ist für Radio Puls in Wien geplant, dass bis zu 23 fest angestellte und 16 freie Mitarbeiter tätig sein werden. Für die Leitungsfunktionen stehen erfahrene Mitarbeiter zur Verfügung, die zum Großteil bereits maßgeblich an der bisherigen Produktion und Ausstrahlung von „Puls“ beteiligt waren. Für die Off-Air-Leitungsfunktionen wird auf personelle Ressourcen aus den Unternehmen den geplanten Partner zurückgegriffen.

Zur Finanzierungsübersicht wurde ein Businessplan für die Jahre 2001 bis 2007 vorgelegt, der für das Jahr 2002 Aufwendungen von mehr als 60 Millionen Schilling, ab dem Jahr 2003 jährliche Aufwendungen von jeweils mehr als 45 Millionen Schilling vorsieht, wobei ein positives Jahresergebnis für 2004 erwartet wird.

Die MB Privatrado GmbH weist auch im Hinblick auf den Finanzierungsplan auf die Verankerung der zukünftigen Gesellschafter in der hauptsächlich anzusprechenden Zielgruppe hin. Geplant ist, unmittelbar nach Lizenzerteilung eine Barkapitalerhöhung auf 700.000 Euro durchzuführen.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Der „Alternative Medienverbund“ ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen; entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag sind als Gründer die Vereine

- „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“,

- „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“,
- „Dachverband der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren“,
- „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“,
- „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“,
- „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“,
- „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“,
- „Freies Radio Innsbruck – Freirad, Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck“,
- „aufdraht – kulturverein zur förderung der medienkommunikation“,

sowie die Freier Rundfunk OÖ GmbH aufgetreten. Der Genossenschaftsvertrag ist von diesen juristischen Personen unterzeichnet.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Ing. Thomas Thurner namhaft gemacht.

Die Aufnahme in einen Revisionsverband ist noch nicht erfolgt; die Aufnahme in den ÖGV Schulze-Delitzsch ist beantragt; derzeit wird von diesem Revisionsverband die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Mitglieder des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung sollen zu gleichen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt sein. Sämtliche Gründer sind juristische Personen mit dem Sitz im Inland.

Nach dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung des Vorstands. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Der Verein „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.703/3-PRB/00).

Die Freier Rundfunk OÖ GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Linz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.376/2-PRB/00)

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Salzkammergut (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97).

Der Verein „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Ausbildungshörfunk in Graz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23.1.2001, GZ 611.102/12-PRB/00).

Der Verein „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk in Hollabrunn (Bescheide der Privatrundfunkbehörde vom 27.6.2000, GZ 611.102/9-PRB/00, und vom 29.3.2001, GZ 611.102/002-RFB/2001).

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ ist Teil einer Veranstaltergemeinschaft (nunmehr als Sendeanlagen GmbH eingetragen, an der der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ 50% der Anteile hält), der mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29. März 2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, eine Zulassung für Salzburg erteilt wurde.

Der Verein der Verein „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ ist mit einer übernommenen Stammeinlage von 49% des Kapitals Gesellschafter der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ verfügt (Bescheid der PRB vom 19.12.2000, GZ 611.216/2-PrG/00).

In organisatorischer Hinsicht soll sich der Vorstand des alternativen Medienverbunds aus 2 Vorstandsmitgliedern zusammensetzen, wobei ein Geschäftsführer mit der Abwicklung des Tagesgeschäftes betraut werden soll. Zwischen dem alternativen Medienverbund als Herausgeber und den Medienmitarbeitern (Redaktion) wird ein Herausgebervertrag abgeschlossen werden, in dem der Herausgeber die Redakteure („Redaktionsverein“) mit der Programmschaffung und Programmabwicklung für den Bereich Freies Radio beauftragt. Vorgesehen ist, dass die Sendezeiten für das vom alternativen Medienprogramm veranstaltete Mantelprogramm und das vom „Redaktionsverein“ veranstaltete „Freie Radio“ im Herausgebervertrag festgelegt werden.

Gemäß dem vorgelegten Redaktionsstatut hat der Alternative Medienverbund die Unabhängigkeit der Redakteur/innen gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen.

Vorgesehen ist, dass ein Chef vom Dienst mit der regelmäßigen Programmzusammenstellung betraut ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Programmplanung dem Prinzip der Pluralität genügt. Ein Programmverbund, der Vertreter aller im alternativen Medienverbund als Programmzulieferer, als Wiederausstrahler bzw. als Betreiber tätigen Genossenschaftler umfasst, überwacht die inhaltliche und gestalterische Programmschöpfung des alternativen Medienverbundes. Mit Managementaufgaben sollen Ing. Thomas Turner, seit 1993 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten, sowie Mag. Christian Jungwirth, seit 1997 im Vorstand des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten und seit 1999 Geschäftsführer des Verbandes Freier Radios Österreich betraut werden. Der alternative Medienverbund soll Steuerberatung, juristische Beratung und Publikumsforschung an Dritte vergeben, alle anderen Bereiche wie Sponsoring, Akquisition, Technik, etc. sollen vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden.

Die Freien Radios, welche in der Genossenschaft Mitglied werden sollen, können auf etwa 1000 ehrenamtliche RadiomacherInnen in ganz Österreich zurückgreifen. Es soll eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, Austausch von Informationen und lokalbezogenen Gegebenheiten geben sowie eine gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Es sollen die Kompetenzen der Freien Radios in Österreich in einem gemeinsam programmierten und produzierten Mantelprogramm zusammengefasst und an einem zu bestimmenden einheitlichen Sendetermin österreichweit im gesamten Sendegebiet des Alternativen Medienverbundes angeboten werden. Damit soll aus dem lokalen Kontext heraus ein überregionales Publikum gefunden werden. Die RadiomacherInnen erhalten Ausbildungen im Medienrecht und zu den technischen Voraussetzungen sowie inhaltlichen und gestalterischen Möglichkeiten des Mediums.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der eine Erfolgsrechnung für den gesamten Medienverbund sowie pro Versorgungsgebiet ausweist, wobei es in der Erfolgsrechnung zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten keinen Unterschied gibt. Auf lokaler Ebene im Versorgungsgebiet werden dabei ab dem 2. Jahr Kosten von deutlich weniger als 2 Mio Schilling ausgewiesen. Diese geringen Kosten sind auf den besonders hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern zurückzuführen.

KGV Marketing und VerlagsgmbH

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine zu FN103206z beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Kapital von 625.000,-- Schilling, welches zur Gänze einbezahlt ist. Einzige Gesellschafterin ist die ET Multimedia AG (FN 95188h HG Wien, früher Wirtschafts-Printmedien GmbH).

Das Grundkapital der ET Multimedia AG beträgt 563.992,22 Euro. Im Zuge einer von der Hauptversammlung am 20.03.2001 beschlossenen Einbringung der gesamten betrieblichen Tätigkeit sowie der Geschäftsanteile und stillen Beteiligungen der R&D Holding AG an der „Radda und Dressler Spezialzeitschriftenverlag GmbH“, an der „Lifestyle Zeitschriftenverlag GmbH“ und an der „City Zeitschriftenverlag GmbH“ in die ET Multimedia AG erhielt die R&D Holding AG als Gegenleistung 180.435 Aktien der ET Multimedia AG. Weiters wurde die Verschmelzung der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH mit der ET Multimedia AG beschlossen. Als Gegenleistung sollen die Gesellschafter der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH insgesamt 220.531 Stück Aktien der ET Multimedia AG erhalten. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist abhängig von der kartellrechtlichen Genehmigung des Zusammenschlusses. Nach Durchführung der Kapitalerhöhungen und der Verschmelzung würde sich die Aktionärsstruktur dahingehend ändern, dass die R&D Holding AG 28,94 % an der ET Multimedia AG hält, die Gesellschafter der (ehemaligen) D&Z Zeitschriftenverlags GmbH 28,13%; die Anteile der bisherigen Aktionäre wären im Verhältnis der Kapitalerhöhung entsprechend reduziert; die Imperial KapitalbeteiligungsgmbH wird somit 6,36%, die Unternehmens Invest AG 12,05% halten, der Rest verteilt sich auf direkt oder indirekt vom Management gehaltene Beteiligungen und Streubesitz von 3,8%.

Der Gesellschaftsvertrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH sieht in Punkt 8 vor, dass die Geschäftsanteile teilbar, beschränkt übertragbar und vererblich sind. Die Übertragung an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, ist überdies nur dann zulässig, wenn der Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in einer vom Übertragenden gewählten Reihenfolge zur Übernahme um den Übernahmepreis der einbezahlten Stammeinlage schriftlich angeboten wurde und dieses Angebot von keinem Gesellschafter eingelöst worden ist.

Der Antrag sieht ein Spartenprogramm unter der Bezeichnung „Das Wirtschafts-Radio“ vor. Fokus des Wirtschaftsradios wird die Wirtschaftswelt sein, wobei für die Hörer die Kernthemen so angeboten werden sollen, dass daraus ein konkreter Nutzen gezogen werden kann. Zielgruppe sind die an Wirtschaft interessierten Menschen, es soll ein 24-stündiges Eigenprogramm angeboten werden und mit der Kernkompetenz „Wirtschaft“ als USP kommuniziert werden. Weitere Themenschwerpunkte, die Menschen, die an der Wirtschaft interessiert sind, ebenfalls ansprechen sollen, sind insbesondere Nachrichten, Politik, Finanzen, Technologie, Kultur und gehobene Unterhaltung. Das Wort-Musikverhältnis soll rund 40:60 betragen, die Präsentation wird „Erwachsenencharakter“ haben. Das Musikprogramm soll den Grundtypus des Programms unterstützen und in der Grundausrichtung von instrumentaler Musik eines über dem herkömmlichen Niveau der Mitwerber liegenden Stils geprägt sein. Die Programmfarbe soll sich aus einer geschickten Mischung aus Talk-Radio-Elementen und einem „Good Music Channel“ ergeben.

Das Programm soll von einer Redaktion des Wirtschaftsradios eigenständig gestaltet werden, wobei es im Bereich der Informationszulieferung Kooperationen mit Content-Providern und internationalen Korrespondenten-Netzen aus dem Bereich der Muttergesellschaft ET Multimedia AG bzw. der im selben Konzern erscheinenden Tageszeitung Wirtschaftsblatt geben wird.

Vorgesehen ist, zur ganzen Stunde Nachrichten, zur halben Stunde Schlagzeilen und zur Viertelstunde aktuelle Wirtschaftsschlagzeilen zu bringen, wobei Querverweise zu Wortbeiträgen gegeben werden, die die angesprochen Themen vertiefen. Grundprinzip in der Schemagestaltung wird das Rotieren der Wortelemente sein, wobei auf die Aktualität (Updates) der Wortelemente größter Wert gelegt wird. Grundsätzlich sollen Themen nicht bestimmten Sendezeiten exklusiv vorbehalten werden, sondern nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden. Von 19:00 bis 06:00 wird eine Nachtleiste vorwiegend automatisiert abgewickelt werden.

Von der Organisationsstruktur sind als Geschäftsführer für das Wirtschaftsradio Christian Radda und Ing. Thomas Klock vorgesehen. Christian Radda war ab 1976 als Reporter und Sendungsgestalter im Hörfunk des ORF tätig, hat das Magazin „Basta“ gegründet und war Geschäftsführer für den Herausgeber des „Wiener“ und der „Wienerin“. Er hat sich 1984 als Verleger selbstständig gemacht und 1995 die Tageszeitung Wirtschaftsblatt gegründet, die er als Herausgeber bis heute führt. Ing. Thomas Klock ist selbstständiger Medienberater und war u.a. für Radio Eins Privatradio GmbH, „Hitradio Ö3“ des ORF, die Antenne Steiermark GmbH und die Antenne Bayern tätig. Er war zuvor Moderator und Gestalter im Hörfunk und Fernsehen des ORF.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH hat eine Kalkulation vorgelegt, in der mit 26 Angestellten und freien Mitarbeitern kalkuliert wird. Die Kalkulation sieht das Erreichen des Break-Even für das vierte Geschäftsjahr und den Abbau der kumulierten Anlaufverluste für das 7. Geschäftsjahr vor. Dabei wurde eine komplette Finanzierung mit Eigenmitteln zugrunde gelegt.

Donauradio Wien GmbH

Die Donauradio Wien GmbH ist eine mit Notariatsakt vom 19. April 2001 errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche am 12. Mai 2001 zu FN 208537 y im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen wurde. Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH sind die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co. KG mit einem Anteil von 30 %, die Teletel VerlagsgmbH (30 %), Dr. Gerhard Feltl (20 %), die KELLER Medien GmbH (15 %) und Peter Bartsch (5 %).

Die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co. KG steht zu 100 % im Eigentum der Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH steht. Eigentümerin der EAR Beteiligungs GmbH ist die EAR Privatstiftung, der Stiftungsvorstand besteht aus Dr. Günther Cerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett und Herbert Hager. Die EAR Beteiligungs GmbH hält 61,5 % an der Eugen Ruß Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH und zu 10 % an der RRT-Regionalradio Tirol GmbH beteiligt ist; diese Unternehmen verfügen über Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk für Vorarlberg bzw. Tirol. Die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co. KG gehört damit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten und die NEUE Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co. KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen und dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.Com, befasst.

Die Teletel VerlagsgmbH steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuchverlages Hans Müller Nürnberg, der zu 80% Gunther Oschmann, zu 10 %, Constanze Oschmann und zu 10 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100 %-ige Tochtergesellschaft Telefon und Buch VerlagsgmbH 10 % an der Regionalradio Vorarlberg GmbH und ebenso 10 % an der RRT-Regionalradio Tirol GmbH, die über Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk für Vorarlberg bzw. Tirol verfügen. Die Teletel VerlagsgmbH hält 1,3 % an der Grazer Stadtradio GmbH, die über eine Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk in Graz verfügt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co. Verlags KG als Mutter der KELLER Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Es bestehen eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München)

sowie direkte Beteiligungen an Radio Melodie (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). In Österreich bestehen keine Beteiligungen an Zeitschriften oder Gratisblättern.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Felzl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Als Gründungsgeschäftsführer ist Peter Bartsch tätig, der Medienberater ist und mehrere österreichische Privatradios beraten hat, darunter das Life Radio Oberösterreich und die Antenne Tirol und der auch Programmchef der Antenne Steiermark nach dem Sendestart 1995 war. Peter Bartsch hat auch Radio Arabella in München beraten.

Prokurist der Donauradio Wien GmbH ist Dipl. Volkswirt Jens Bühning, der bei der Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co. KG – „Vienna Online“ – als Prokurist tätig ist.

Von der Donauradio Wien GmbH ist in personeller Hinsicht geplant, einen Personalstand von knapp 40 Personen zu erreichen; der Finanzplan geht davon aus, dass im fünften Sendejahr ein positives Ergebnis erreicht werden kann und der Abbau der kumulierten Verluste im neunten Sendejahr abgeschlossen ist. Die erforderlichen Investitionen für die anfallenden Anlaufverluste sollen aus eigenen Mitteln der Gesellschafter finanziert werden.

Das Programm von Donauradio Wien soll mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten vollständig eigengestaltet werden. Das Programmkonzept ist vor allem auf die Zielgruppe von 35 Jahren aufwärts ausgerichtet und besonderer Augenmerk soll der Bevölkerungsgruppe über 50 Jahren geschenkt werden. Die Donauradio Wien GmbH geht davon aus, dass die Hörschaft von 35 – 60 Jahren eine bisher stark vernachlässigte Zielgruppe darstellt, die Professionalität und Kompetenz in Unterrichtung, Bildung und Information mit einem starken Bezug auf den Lebensmittelpunkt in der Stadt Wien erwartet. Im Programmangebot von Donauradio Wien soll das Verhältnis von Wort zu Musik bei etwa 30:70 % liegen, wobei es sich mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten beim Wortprogramm um eigengestaltete Beiträge von etwa 3 Minuten Länge handeln soll. Das Programm wird zur Gänze in Wien produziert werden. Das Wortprogramm stützt sich mit gleichem Gewicht auf die beiden Eckpfeile Aktualität und Lokalität. Donauradio Wien soll sich als ein Radio der 23 Bezirke konstituieren und will die lokale Information aus der Stadt und den 23 Bezirken in den Vordergrund stellen. Es sollen regelmäßig „Bezirksgespräche“ durchgeführt werden. Im internationalen und nationalen Bereich soll mit der APA und der RUFA zusammengearbeitet werden. Ein Team von etwa 25 festangestellten Redakteuren, Moderatoren und freien Journalisten wird in Zusammenarbeit mit den Journalisten des Hauptgesellschafters Online Media versuchen, über das offizielle Informationsangebot hinaus relevante Ereignisse und Themen frühzeitig zu erkennen und journalistisch korrekt aufzuarbeiten. Besondere Bedeutung wird der Ausbildung der Mitarbeiter beigemessen, wobei eine Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Journalisten Ausbildung geplant ist und eine Lehrredaktion in Wien eingerichtet werden soll.

Als USP soll eine qualitativ hochwertige Information dienen, mit der man der Konkurrenz der bestehenden privaten jugendlich orientierten Musiksender entgegen treten will.

Das Sendeschema sieht ein moderiertes Morgenprogramm ab 05:00 Uhr früh vor, ab 06:00 Uhr in Doppelmoderation, das als klassisches Morgenmagazin geplant ist. Bereits zwischen 06:00 und 08:00 Uhr sollen Gäste per Telefon integriert werden. Die Vormittags- und Mittagssendung von 10:00 – 14:00 Uhr soll Servicecharakter haben. Die Nachmittags-sendung steht unter dem Titel „Hallo Wien“, hier sollen sich Prominente, Wiener Originale, Bekannte und Unbekannte ein „Stelldichein im Sender“ geben. In der Abendschiene von

18:00 – 21:00 Uhr wird das Wichtigste des Tages aus Politik, Sport und Gesellschaft nochmals kurz in Moderationsmeldungen und fertigproduzierten Beiträgen angerissen und gemeldet.

Grundsätzlich ist ein Musikformat vorgesehen, in dem deutsche Schlager und die besten Oldies gebracht werden, bzw. „Musik für Menschen die mehr Melodie lieben“. Donauradio Wien soll österreichische, deutschsprachige und romanische Schlager genauso wie Instrumentalmusik und Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren spielen.

Zwischen 05:30 und 21:00 Uhr werden zu jeder vollen Stunde Weltnachrichten gesendet, die in der Startphase zugeliefert werden sollen, in der Folge jedoch von der APA bezogen und von einer eigenen Newsredaktion aufbereitet werden sollen. Lokalnachrichten sollen jeweils zur halben Stunde zwischen 06:30 und 18:30 Uhr von Montag bis Freitag gesendet werden. Alle Serviceelemente wie auch die Veranstaltungshinweise werden im Internetauftritt von Donauradio Wien und bei Vienna Online nachzulesen sein.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatrado Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung würde auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ unabhängig von anderen Zulassungen ausüben.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag. Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch

seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Research, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von www.uboot.com und www.sms.at tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifanpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbeformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende

Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. 1.000.000 Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO 2.000.000,-- verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

Mag. Florian Novak

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

Lokalradiovereinigung Wien

Der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) ist ein gemeinnütziger Idealverein mit dem Sitz in Wien. Vereinszweck ist unter anderem, die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern und Radioprogramme und Fernsehprogramme basierend auf christlichen Werten zu produzieren bzw. zu schalten, sowie bei Zuteilung einer Sendelizenz durch die Regionalradiobehörde den Aufbau, die Errichtung und den Betrieb eines Radiosenders durchzuführen.

Der Vorstand der Lokalradiovereinigung setzt sich aus Gerhard Kisslinger, Josef Weindl, Hofrat Dr. Friedrich Pany, Jeannette Kisslinger, Mag. Wolfgang Pöschl, Ing. Roland Strejcek und Ove Jonsson zusammen. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EWR-Staates. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Gerhard Kisslinger war seit 1984 Leiter des ökumenischen Vereins Christliche Medienproduktion, Geschäftsführer der AMP Alpha Media Produktion GmbH und nunmehr Leiter des gemeinnützigen Vereins CMP sowie Produzent und Chefredakteur im Bereich Radioproduktion. Weitere Vorstandsmitglieder verfügen über Erfahrungen als haupt- oder nebenberufliche Redakteure und Radiomitarbeiter bzw. über wirtschaftliche Erfahrungen aus der Tätigkeit als Geschäftsführer unter anderem in EDV-Unternehmen.

Der Verein beabsichtigt, im Falle einer Lizenzerteilung unter anderem mit den Vereinen CMP (Christliche Medien Produktion) und ERF (Evangeliumsrundfunk) zusammen zu arbeiten. Der Verein ERF betreibt auf Kurzwelle, auf Mittelwelle und auch über Satelliten ein 24 Stunden Programm, und zwar ein christlich orientiertes Programm mit „Christian Contemporary Music“, sowie auch mit Themen zu sozialen und gesellschaftlichen Belangen.

Die technischen Ausstattungen sind teilweise bereits vorhanden, der noch aufzubringende Investitionsbedarf beträgt ca. ATS 460.000,--, welche teilweise durch Sammlung unter den Vereinsmitgliedern, Spenden von dem Verein nahestehenden Organisationen und Förderungen bzw. Vorverträgen aufgebracht werden sollen. Die laufenden Kosten sollen primär durch Werbespots finanziert werden, daneben sind Einnahmen unter anderem aus Patronanzsendungen, Verkauf von Sendezeit an lokale Vereinigungen und Unterstützung von christlichen Organisationen geplant. In personeller Hinsicht ist geplant, zu Beginn zwei Personen für den Sendebetrieb und zwei Personen für die Programmherstellung hauptberuflich zu beschäftigen, für die kaufmännische Verwaltung sind zwei Personen vorgesehen. Die Gestaltung der Sendungen wird überwiegend von freien Redakteuren durchgeführt werden, die zum größten Teil auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

Das Programmkonzept umfasst sieben Schwerpunkte, ein internationales Programm, Programme für die ganze Familie, sozialer und humanitärer Programmbereich, lokaler Programmbereich, christlicher Programmbereich, Erwachsenen- und Persönlichkeitsbildung und Unterhaltungsprogramm. Als Programmname ist „radio-c international“ vorgesehen. Der internationale Programmbereich wird in den Hauptsprachen Englisch, Deutsch und Französisch gestaltet, wobei je nach Hörerinteresse weitere Sprachen hinzukommen, z.B. Schwedisch. Zusätzlich wird es zweisprachige Sendungen z.B. Englisch/Deutsch oder Französisch/Deutsch geben, wobei diese internationale Ausrichtung in allen weiteren Programmschwerpunkten beibehalten wird, das fremdsprachige Programm soll mindestens 50% der Sendezeit ausmachen. Im christlichen Programmbereich soll ein Forum für Programme von christlichen Gruppen und Vereinen geboten werden, mit dem vor allem jene Teile der Bevölkerung angesprochen werden, die persönliches Interesse an einem breitgefächerten religiösen Themenspektrum haben. Dieser christliche Programmbereich ist ökumenisch ausgerichtet, es wird keine christliche Denomination dominieren. Geplant ist ein Wortanteil von höchstens 40 %.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 21. Mai 2001 nahm das Amt der Wiener Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In der Stellungnahme wird wörtlich ausgeführt: „Aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness sollen die derzeitigen Lizenzinhaber, die mit ihren Hörfunkprogrammen bereits seit mehr als drei Jahren auf Sendung sind, wieder berücksichtigt werden.“ Konkret spricht sich das Land Wien deshalb für die Erteilung der Lizenz für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ an die 92.9 Hit FM Radio GmbH aus.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung der Zulassung an die Donauradio Wien GmbH. Die Überlegungen, die zu dieser Empfehlung geführt haben, werden im Protokoll des Rundfunkbeirats im wesentlichen folgendermaßen ausgeführt: *„Im Hinblick auf die Situation in Wien [wird] als besonders problematisch angesehen, dass hier die 92.9 Hit FM Radio GmbH sowohl gesellschaftsrechtlich als auch offenbar faktisch – etwa durch die Personalidentität der Geschäftsführer – in einem sehr engen Zusammenhang mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH steht, wobei dadurch die Situation eintritt, dass Unternehmen, die dem Einflussbereich der Mediaprint zuzurechnen sind, den Wiener Raum zumindest zweifach versorgen. Zusätzlich hält die Krone Media BeteiligungsgmbH derzeit auch noch 8 % an der Radio Eins Privatradio GmbH („88.6 Der Musiksender“). ... In der Folge wird erörtert, in wie weit angesichts der sehr weitgehenden Zusammenarbeit etwa über die Radio Media Consulting GmbH oder nunmehr auch die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs und Beteiligungs GmbH noch ein eigenständiges Auftreten der 92.9 Hit FM Radio GmbH und der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zu erwarten ist. Der Rundfunkbeirat kommt diesbezüglich zum Ergebnis, dass gerade hinsichtlich des Wortanteiles hier jedenfalls davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Synergien genutzt werden, sodass gerade auch die Informationssendungen letztlich auf eine einheitliche Redaktion zurückzuführen sein werden. Die Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Privatradiogesetz wäre daher durch einen Betreiber, der nicht im Einflussbereich der Mediaprint-Gruppe steht, besser gewährleistet. Im Hinblick auf den vom betroffenen Unternehmen auch besonders angeführten „Bestandsschutz“ des § 6 Abs. 2 PrR-G erörtert der Rundfunkbeirat, dass hier seit der erstmaligen Zulassung ein 100%iger Austausch der Gesellschafter stattgefunden hat und auch ein mehrmaliger Format-Relaunch; überdies sind nunmehr auch Mitbewerber aufgetreten, die im ersten Zulassungsverfahren 1997 noch nicht als Bewerber in Erscheinung getreten sind. Der Rundfunkbeirat kommt daher einstimmig zum Ergebnis, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet Wien 92,9 MHz an die 92.9 Hit FM Radio GmbH nicht empfohlen werden soll. In der Folge erörtert der Rundfunkbeirat die Konzepte der übrigen Antragsteller für dieses Versorgungsgebiet. Aufgrund des professionellen Konzeptes, des wirtschaftlich wie auch inhaltlich starken Backgrounds der Gesellschafter sowie des besonderen Formates, das derzeit in Wien nicht angeboten wird, kommt der Rundfunkbeirat schließlich einstimmig zum Ergebnis, dass die Donauradio Wien GmbH den Zielsetzungen des Privatradiogesetzes im Sinne des § 6 PrR-G am besten entspricht.“*

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, der Einvernahme der Zeugen Wolfgang Altermann und Dr. Heimo Hackel, sowie aus den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Zu den Gesellschafterverhältnissen der Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung wurden im Antrag und in der aufgetragenen Mängelbehebung widersprüchliche Angaben gemacht; diesbezüglich war den Angaben im Schriftsatz vom 21.05.2001 zu folgen; Firmenbuchauszüge bzw. Gesellschaftsverträge lagen nicht bei. Die Feststellung, dass es sich bei der Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung um eine Vorgründungsgesellschaft handelt und noch kein Gesellschaftsvertrag errichtet wurde, ergeben sich zum einen aus dem Umstand, dass trotz Aufforderung der Gesellschaftsvertrag nicht vorgelegt wurde und zum anderen, dass mit dem Schreiben 21.05.2001 auch Umstrukturierungen bei der Muttergesellschaft angekündigt werden, die offenbar noch nicht durchgeführt sind; in diesem Schreiben wird auch ein Brief der Anwälte der JazzRadio Wien GmbH in Gründung angekündigt, in dem diese Umstände näher dargelegt werden sollen, dieses angekündigte Schreiben ist jedoch nicht eingelangt bzw. nicht vorgelegt worden. Vor diesem Hintergrund steht für die Behörde

fest, dass eine Gesellschaftererklärung zur Errichtung der Jazz-Radio Wien GmbH bzw. ein entsprechender Gesellschaftervertrag noch nicht errichtet wurde.

Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragseinbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Im übrigen wurden die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse der Antragsteller durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen.

Die Feststellungen zum „KRONE HIT R@DIO“ beruhen auf den Unterlagen zur Pressekonferenz zur Vorstellung des „Krone Hitradio“ vom 26. April 2001 sowie Pressemeldungen im Horizont vom 4. Mai 2001 und a3 BOOM! 6/2001, welche den Verfahrensparteien auch mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt wurden; diesbezüglich sind auch von der 92.9 Hit FM Radio GmbH keine Einwendungen vorgebracht worden. Die Feststellung, dass die gleichzeitige Ausübung mehrerer Geschäftsführer-Funktionen durch Mag. Bernhard Weiss dem Willen der jeweiligen Gesellschafter entspricht, ergibt sich schon aus dem Umstand seiner Bestellung und der sich daraus ergebenden Annahme, dass auch die Mehrfachfunktion in Abstimmung mit den Gesellschaftern eingegangen wurde. Die Feststellung, wonach Programm und kaufmännische Ausrichtung des „KRONE HIT R@DIO“ maßgeblich von Mag. Bernhard Weiss und Mag. Bernd Sebor gestaltet werden, und ihnen unabhängig von der konkreten Funktion gemeinsame Leitungsbefugnis zukommt, ergibt sich aus den bei der Pressekonferenz verteilten Unterlagen und aus den Aussagen des Herrn Mag. Bernhard Weiss im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass für die 92.9 Hit FM Radio GmbH bei den Zeitungen Kurier, Neue Kronen Zeitung und U-Express Werbeeinschaltungen mit einer Sonderrabattstaffel abgerechnet, die für andere Privatradiobetreiber nicht erreichbar ist, ergibt sich aus der Aussage von Mag. Bernhard Weiss in der mündlichen Verhandlung; diese Antwort wurde von ihm klar und ohne zu Zögern gegeben; die erst nach weiterem Überlegen von ihm gemachte Ergänzung, wonach es „auf das Verhandlungsgeschick des jeweiligen Geschäftsführers“ mit dem Anzeigenleiter des Mediums ankomme, spricht nicht gegen die getroffene Feststellung, zumal es sich dabei zum einen um eine nachgeschobene Erklärung handelte, die nach Erkennen der möglichen Tragweite der ursprünglichen Aussage gegeben wurde, zum anderen aber auch weil anzunehmen ist, dass ein Geschäftsführer wie Mag. Bernhard Weiss, der mehrere Funktionen in der Krone-Gruppe ausübt und unter anderem persönlicher Assistent eines Geschäftsführers etwa der KRONE-Verlag GmbH war, über eine andere Verhandlungsposition mit dem Anzeigenleiter von Krone, Kurier oder U-Express verfügt als der Geschäftsführer eines anderen Hörfunkveranstalters.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; in der

mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden. Die für den Fall der Lizenzerteilung vorgesehene Kapitalerhöhung bzw. die Hereinnahme kapitalstärkerer Partner in die MB Privatrado GmbH erscheint vor dem Hintergrund der Verbindungen zur YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH und deren erfolgreichen Aktivitäten im Bereich der jugendlichen Zielgruppe durchaus glaubwürdig.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Wien 92,9 MHz“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß der „Bekanntmachung über Verlängerung der Ausschreibungsfrist“ durch die Privatrundfunkbehörde wurde die Antragsfrist für die ausgeschriebenene Sendelizenzen bis 20.4.2001 verlängert. In dieser Bekanntmachung heißt es weiters, dass Anträge bis spätestens 20.4.2001 bei der Geschäftsstelle der KommAustria, RTR-GmbH, einzulangen haben. Ausdrücklich wurde in der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass nicht das Datum der Postaufgabe, sondern das Datum des tatsächlichen Einlangens relevant ist. Da der Antrag der von Herrn Gerhard Holz („FM-Production International“) am 23.4.2001 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH als Geschäftsstelle der KommAustria eingelangt ist, war er als verspätet zurückzuweisen.

Alle übrigen Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

JazzRadio Wien GmbH in Gründung

Der Antrag der JazzRadio Wien GmbH in Gründung wurde von Frau Katja Schäfer eingebracht, die im Antrag auch als „Ansprechpartnerin“ für die Behörde – und damit im rechtlichen Sinne auch als Zustellungsbevollmächtigte – genannt wurde. Frau Schäfer hat die JazzRadio Wien GmbH in Gründung auch in der mündlichen Verhandlung vertreten. Der Antrag wurde jedoch ausdrücklich im Namen einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht, deren tatsächliche Errichtung nicht nachgewiesen wurde, wobei die Anteile dieser Gesellschaft nicht von Frau Schäfer gehalten werden sollen, sondern von der JazzRadio und Verlag GmbH in Berlin, für die Frau Schäfer nicht vertretungsbefugt ist. Eine Zurechnung des Antrags an Frau Katja Schäfer als für die vorgeblich in Gründung befindliche JazzRadio Wien GmbH Handelnde kommt daher auch nicht in Betracht, da sie, wie aus dem gesamten Antragsvorbringen hervorgeht, diese Zulassung auch nicht tatsächlich als natürliche Person erwerben und ausüben wollte. Die Vorgründungsgesellschaft ist jedoch nicht rechts- und damit auch im Verwaltungsverfahren nicht parteifähig, sodass der Antrag der Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung, Katja Schäfer, zurückzuweisen war.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbHG zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbHG). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verwaltungsverfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsaktspflicht bestünde, vgl. *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag, der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbHG dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl. VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden

werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Hinsichtlich des Antrags des Alternativen Medienverbunds ist festzuhalten, dass die Kopie eines von den Gründungsgenossenschäftern unterzeichneten Genossenschaftsvertrags vorgelegt wurde; gemäß § 3 Abs 1 Z 2 GenG bedarf der Genossenschaftsvertrag der Schriftform, im Unterschied zur Gesellschaftererklärung nach § 3 GmbHG ist jedoch kein Notariatsakt erforderlich. Mit Unterzeichnung des förmlichen – schriftlichen – Genossenschaftsvertrags ist die Genossenschaft errichtet (vgl *Kastner – Doralt – Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl, S. 29), sie besteht wie die Vorgesellschaft bei der GmbH als (zumindest teilweise) rechtsfähige Vorgesellschaft bis zur erfolgten Firmenbucheintragung.

Die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine Vorgesellschaft ist schon aus § 3 Abs 2 PrR-G abzuleiten, der – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilden, unter der auflösenden Bedingung ermöglicht, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Es bedarf daher im vorliegenden Fall keiner näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur der Vorgesellschaft; selbst wenn man sie entsprechend der älteren Lehre und Rsp als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – somit als Gesellschaft ohne einheitliche Rechtspersönlichkeit – ansieht, ist die Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs 2 PrR-G möglich, der Antrag des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung daher zulässig.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Volksgruppen - Radio GmbH - § 7 Abs 4 PrR-G

Die Volksgruppen - Radio GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien, die in § 7 Abs 2 PrR-G beschriebenen Einflussmöglichkeiten oder Beteiligungen Fremder („EWR-Ausländer“) im Sinne des § 7 Abs 3 PrR-G liegen nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag der Volksgruppen - Radio GmbH ist die grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Geschäftsanteile vorgesehen, welche nur durch ein Aufgriffsrecht der übrigen Gesellschafter beschränkt ist. § 7 Abs 4 PrR-G sieht jedoch vor, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss. Eine derartige Beschränkung, welche im Gesellschaftsvertrag niederzulegen wäre, besteht im vorliegenden Fall nicht. Daran ändert auch das Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter nichts, da sie damit zwar in die Lage versetzt werden, die Anteile eines austrittswilligen Gesellschafter zu übernehmen, falls dies wirtschaftlich für sie möglich ist. Diese Bestimmung gibt ihnen jedoch nicht die Möglichkeit, die Übernahme der Geschäftsanteile eines austrittswilligen Geschäftsführers durch einen den übrigen Gesellschaftern nicht genehmen neuen Gesellschafter zu verhindern, falls es etwa aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, das Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrecht auszuüben. Damit steht den übrigen Gesellschaftern auch keine rechtliche Handhabe für den Fall zu, dass es durch die Übernahme von Geschäftsanteilen durch einen Dritten gegebenenfalls zu einer Gesellschafterstruktur kommt, welche das Erreichen des Unternehmensziels, insbesondere vor dem Hintergrund einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz, gefährdet erscheinen lässt, so etwa beim Einstieg anderer Medieninhaber oder beim Einstieg von Gesellschaftern, welche eine andere programmliche oder redaktionelle Linie verfolgen wollen. Die Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G folgt dem Vorbild des § 8 Abs 4 RRG; zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP S 12.) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentumsstruktur gebunden sein können. Da die Volksgruppen - Radio GmbH daher die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz nicht erfüllt, war der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen.

KGV Marketing und VerlagsgmbH - § 7 Abs 4 PrR-G

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und gehört zum Konzern der ET Multimedia AG, die in § 7 Abs 2 PrR-G beschriebenen Einflussmöglichkeiten oder Beteiligungen Fremder („EWR-Ausländer“) im Sinne des § 7 Abs 3 PrR-G liegen nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag ist die Übertragung von Anteilen nicht an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden, sodass auch bei der KGV Marketing und VerlagsgmbH die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G nicht vorliegen und der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen war.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH, die MB Privatrado GmbH, die Donauradio Wien GmbH und der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung haben ihren Sitz im Inland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt. Die Gesellschaftsverträge bzw. der Genossenschaftsvertrag sehen die Zustimmung der Gesellschaften für die Übertragung von Anteilen vor, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor bzw. wurden im Fall der MB Privatrado GmbH offengelegt. Die Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) ist ein Verein mit dem Sitz im Inland. Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH, MB Privatrado GmbH, Donauradio Wien GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, Lokalradiovereinigung Wien und Mag. Florian Novak erfüllen die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 bis 3 PrR-G.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Medienverbund - § 9 PrR-G

92.9 Hit FM Radio GmbH

92.9 Hit FM Radio GmbH gehört auf Grund der festgestellten Beteiligungsverhältnisse und faktischen Verhältnisse einem Medienverbund mit unter anderem Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Radio Arabella GmbH (jeweils nach Durchführung der geplanten Anteilsabtretungen) und Burgenland 1 Privatrado GmbH an. Die Zugehörigkeit zu einem Medienverbund ergibt sich aus der Zurechnung der von der Kurzwelle Privatstiftung mittelbar gehaltenen Anteile an der 92.9 Hit FM Radio GmbH an die Stifterin KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG gemäß § 7 Abs 4 PrR-G. Damit liegen die Voraussetzungen eines Medienverbunds im Sinne des § 2 Z 7 in Verbindung mit § 9 Abs 4 PrR-G durch die auf den weiteren Stufen gegebenen Beteiligungen – letztlich der Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen – vor, wie dies im Folgenden ausgeführt wird:

Gemäß § 7 Abs 4 PrR-G werden Anteile einer Privatstiftung Anteilen des Stifters gleichgehalten, „sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist.“ § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G stellt auf eine Beteiligung mit mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte, einen beherrschenden Einfluss oder die in § 244 Abs 2 iVm Abs 4 und 5 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten ab.

Die in § 244 Abs 2 HGB angesprochenen Kontrollrechte kommen im Fall der Stiftung nicht unmittelbar in Betracht, da diese über gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaftspositionen vermittelt werden müssen (*Nowotny in Straube*, HGB II², Rz 49 zu § 244), ebenso wenig kommt auf Grund des Wesens der Privatstiftung als gewidmete Vermögensmasse eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einem Kapitalanteil von mehr als 25vH in Betracht. Aus diesem Grund stellt § 7 Abs 6 PrR-G auch nicht darauf ab, dass eine entsprechende Kapitalbeteiligung oder eine Beherrschung bzw. ein Einfluss gemäß § 244 HGB vorliegt, sondern verlangt lediglich, dass der Einfluss des Stifters auf Grund faktischer Verhältnisse *vergleichbar* sein muss. Es müssen daher faktische Umstände vorliegen, die die Willensbildung der Stiftungsorgane in vergleichbarer Weise beeinflussen können wie die rechtlichen Kontrollrechte iSd § 244 Abs 2 HGB oder eine Kapitalbeteiligung mit mindestens 25%.

Die Bestellung des ersten Stiftungsvorstands kann – auf Grund der nicht mehr durch den Stifter zu bewirkenden, an gesetzliche und in der Stiftungsurkunde aufgezählte Gründe gebundenen Abberufung – für sich allein wohl nicht vergleichbare Kontrollrechte wie ein Bestellungsrecht iSd § 244 Abs 2 Z 2 HGB vermitteln.

Die Verpflichtung des Vorstands der Privatstiftung, vor dem Ankauf von Beteiligungen – ohne Betragsgrenze – die Zustimmung eines mit den Geschäftsführern der Stifterin und Letztbegünstigten besetzten Beirats einzuholen, schränkt die Tätigkeit der Privatstiftung jedoch derart ein, dass eine Beherrschung durch den Stifter, wie sie einer Beteiligung mit mehr als 25% gleichkommt, auf Grund dieser faktischen Gegebenheit – Besetzung des Stiftungsbeirats mit den Geschäftsführern der Stifterin und Letztbegünstigten – evident ist: der Stiftungsvorstand ist auf Grund dieser Bestimmung gehindert, wesentliche Handlungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks – der an vorderster Stelle den Erwerb von Beteiligungen nennt – ohne Zustimmung der Geschäftsführer der Stifterin und Letztbegünstigten zu tätigen. Dass der (indirekte) Erwerb der Beteiligung an der (nunmehrigen) 92.9 Hit FM Radio GmbH durch die Kurzwelle Privatstiftung daher auf den beherrschenden Einfluss der Stifterin zurückzuführen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Auch nach Abschaffung des Beirats besteht ein Einfluss der Stifterin durch die vorbehaltenen Abänderung der Stiftungserklärung, die es der Stifterin ermöglicht, jederzeit auch den Stiftungszweck zu ändern (vgl RV 1132 BlgNR XVII. GP, S. 33). „Da dieses Recht auch einer juristischen Person als Stifter zukommt, wird ermöglicht, dass eine solche während ihrer gesamten Bestanddauer über die Stiftungserklärung maßgeblichen Einfluss ausübt.“ (*Pittl*, Der Stifter einer Privatstiftung und die ihm zustehenden Rechte, NZ 1999, 197).

Als faktische Gegebenheiten bei der Kurzwelle Privatstiftung, die einen vergleichbaren Einfluss iSd § 7 Abs 6 PrR-G belegen, sind zusammengefasst daher zu beurteilen:

- die vorbehaltene Änderung der Stiftungserklärung
- die ursprüngliche Beherrschung der Stiftung durch Zustimmungspflicht des mit den Geschäftsführern der Stifterin besetzten Beirats
- die faktische Einbindung der Tochtergesellschaft Radio Media Consulting GmbH (Geschäftsführer u.a. Mag. Bernhard Weiss) in unternehmensübergreifende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen oder Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, (indirekt) Beteiligungen halten, zumindest im Service bzw. Marketingbereich, so durch die Tätigkeiten der Radio Media Consulting GmbH für die Radio Eins Privatrado GmbH (bis zum 31.3.2001 Geschäftsführer u.a. Mag. Bernd Sebor), Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Geschäftsführer Mag. Bernhard Weiss), Grazer Lokalradio GmbH (Geschäftsführer u.a. Mag. Bernhard Weiss) und die 92.9 Hit FM Radio GmbH (Geschäftsführer u.a. Mag. Bernhard Weiss), wobei Mag. Bernhard Weiss in den Presseunterlagen betreffend das „Krone Hitradio“ als persönlicher Assistent von Wolfgang Altermann – u.a. Geschäftsführer der Stifterin der Kurzwelle Privatstiftung, der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG – bezeichnet wird,
- die zumindest geplante Kooperation im Rahmen der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG mit anderen Hörfunkveranstaltern, wie sie in der glaubwürdigen Aussage von Wolfgang Altermann dargelegt wurde,
- und schließlich die offensichtliche Abstimmung im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf zwischen Wolfgang Altermann als Gesellschafter der 92.9 Hit FM Radio GmbH, der Radio Media Consulting GmbH (vertreten u.a. durch Geschäftsführer Mag. Bernhard Weiss) und der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG, vertreten u.a. durch Wolfgang Altermann, wobei die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG wiederum eine 50%-Tochter der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, vertreten u.a. auch durch Wolfgang Altermann, ist, welche

wiederum Stifterin und Letztbegünstigte der Kurzwelle Privatstiftung ist, sodass die wirtschaftlichen Ergebnisse der Transaktion zumindest teilweise wieder für die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG wirksam werden.

- In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist auch, dass sich auch aus dem Anbot zum Beteiligungserwerb ergibt, dass der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG (als einem 50%-Tochterunternehmen der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG) alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der 92.9 Hit FM Radio GmbH zum Datum der Anbotslegung bekannt waren; so heißt es in diesem Anbot wörtlich: „KRONE [gemeint hier die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG] sind Gesellschaftsvertrag, die geltenden Gesellschafterbeschlüsse sowie die wirtschaftliche Lage der 92.9 Hit FM Radio GmbH bekannt.“ Es ist unwahrscheinlich, dass diese Kenntnis einer am Tag der Anbotslegung errichteten Gesellschaft allein aus der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft entstehen kann, sondern es ist wohl naheliegend, dass bereits zuvor – etwa über Wolfgang Altermann oder DFW Hansjörg Fondermann, die beide Geschäftsführer sowohl der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH (als Komplementärin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG) als auch der Stifterin und Letztbegünstigten der Kurzwelle Privatstiftung, der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG sind – vermittelt wurde.

In einer Gesamtbetrachtung kann es daher nicht zweifelhaft sein, dass der Stifterin KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG auf Grund der angeführten faktischen und rechtlichen Verhältnisse wesentlicher Einfluss auf Entscheidungen der Kurzwelle Privatstiftung im Hinblick auf Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen zukommt und dass daher die Anteile der Kurzwelle Privatstiftung an der Radio Media Consulting GmbH der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG als Stifterin iSd § 7 Abs 4 PrR-G zuzurechnen sind.

Sind aber die von der Radio Media Consulting GmbH gehaltenen Anteile an der 92.9 Hit FM Radio GmbH vermittelt über die Kurzwelle Privatstiftung aufgrund des faktischen Einflusses der Stifterin zuzurechnen, kommt der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG somit ein Einfluss auf die 92.9 Hit FM Radio GmbH zu, wie er einer Kapitalbeteiligung von 87,55% entsprechen würde. Berücksichtigt man die über die NKZ Austria Beteiligungs GmbH gehaltene indirekte Beteiligung der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, von 49,5% an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, so führt dies im Ergebnis dazu, dass die Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, (ident mit den Gesellschaftern der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen) einen Medienverbund mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (nach Durchführung der Anteilsübertragungen) und der 92.9 Hit FM Radio GmbH bilden.

Die Beteiligungen der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, und der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, werden jedoch nicht unmittelbar gehalten, sodass der Ausschlussgrund der Doppelversorgung gemäß § 9 Abs 1 PrR-G durch zwei einer Person „unmittelbar zuzurechnende“ Zulassungen im selben Versorgungsgebiet nicht verwirklicht wird. Der Gesetzgeber hat in § 9 Abs 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar zu mehr als 25% an Hörfunkveranstaltungen beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden (Erl RV 401 BlgNR XXI GP, S 17). Hingegen hat der Gesetzgeber eine mittelbare Beteiligung als weiterhin zulässig erachtet, hier aber eine Grenze dahingehend gezogen, dass auch bei mittelbaren Beteiligungen ein Medienverbund denselben Ort nicht mehr als zweimal versorgen dürfe. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage führen den Grund für diese – in

einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht unmittelbar einleuchtende – Differenzierung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen nicht ausdrücklich an, weisen jedoch darauf hin, dass mit dem Entwurf zum PrR-G das bisherige restriktive Modell der Beteiligungsbeschränkungen für Medieninhaber völlig abgelöst werden soll (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 13); gemäß dem klaren gesetzgeberischen Willen sollte hier also eine Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten für Medieninhaber geschaffen werden.

Die von der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, und der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, bzw. deren Gesellschaftern gehaltenen Beteiligungen an österreichischen Hörfunkveranstaltern sind jedenfalls mittelbare Beteiligungen und können daher nicht zu einer nach § 9 Abs 1 PrR-G unzulässigen unzulässigen Doppelversorgung führen. Eine mehr als zweimalige Versorgung von Wien durch Unternehmen dieses Medienverbundes liegt gegenwärtig nicht vor: neben Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und 92.9 Hit FM Radio GmbH wird Wien von keinem weiteren Unternehmen desselben Medienverbundes versorgt:

- Das Versorgungsgebiet der mit der 92.9 Hit FM Radio GmbH und der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH in einem Medienverbund verbundenen Privatrado Burgenland 1 GmbH umfasst insbesondere nicht Wien; das Signal der Privatrado Burgenland 1 GmbH ist in Wien nur teilweise im Rahmen einer technisch unvermeidbaren Überschneidung (spill over) im Sinn des § 9 Abs 3 PrR-G zu empfangen und dies insbesondere nicht in einer Mindestqualität, wie sie für das Vorliegen einer durchgehenden Versorgung erforderlich wäre.
- Die Radio Eins Privatrado GmbH, die über eine Zulassung für „Wien 88,6 MHz“ verfügt, steht derzeit nur zu 8% im Eigentum der KRONE-Media BeteiligungsgmbH, eine Verbindung gemäß § 2 Z 7 PrR-G besteht daher zur 92.9 Hit FM Radio GmbH oder zur Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH nicht.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH einem Medienverbund mit (unter anderem) der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (nach Durchführung der der Behörde bereits angezeigten Anteilsübertragung an die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG) angehört und durch diesen Medienverbund eine Doppelversorgung Wiens erfolgt. Dies führt aber gemäß § 9 Abs 3 PrR-G nicht dazu, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 9 PrR-G nicht erfüllt.

Zur Zurechnung der Kurzwelle Privatstiftung an die Stifterin führt die 92.9 Hit FM Radio GmbH unter Berufung auf *Abele* (ÖJZ 2001, 369) aus, dass es sich bei § 7 Abs 4 PrR-G um eine verfassungswidrige Blankettbestimmung handle. Abgesehen davon, dass *Abele* sich in seinem gemeinsam mit *E. Köck* verfassten Beitrag mit § 7 Abs 4 PrR-G in keiner Weise befasst, vermag diese Behauptung auch nicht zu überzeugen: der Verfassungsausschuss des Nationalrates hat sich im Zuge der Beratungen des Entwurfs zum PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Fragen der „Stiftungsregelung“ in § 7 Abs 4 PrR-G eingehend auseinandergesetzt und die Bestimmung letztlich in einer von der Fassung der Regierungsvorlage abweichenden Form (vgl VAB 470 BlgNR XX. GP) dem Plenum vorgelegt; diese Fassung entsprechend dem im Ausschuss eingebrachten Abänderungsantrag – der den im Vorfeld geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung trug – wurde schließlich auch beschlossen. Anteile des Stifters werden demgemäß nicht automatisch jenen des Stifters gleichgehalten, sondern entsprechend der faktischen Einflussmöglichkeiten, wie sie sich je nach Ausgestaltung der konkreten faktischen wie auch rechtlichen Beziehung – etwa hinsichtlich des Vorbehalts der Änderung – ergeben können. Damit wird aber die Frage der Zurechnung in sachgerechter Weise an den Einflussmöglichkeiten gemessen. Da jedoch durch die Reduktion der Beteiligung der KRONE-Media BeteiligungsgmbH an der Radio Eins Privatrado GmbH keine dreifache Versorgung durch Unternehmen des selben Medienverbunds vorliegt, führt im konkreten Fall

die vorzunehmende Zurechnung nach § 7 Abs 4 PrR-G, wie bereits ausgeführt, nicht zur Unzulässigkeit des Antrags gemäß § 9 PrR-G.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Mehrere Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sind Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk oder an solchen Veranstaltern zu mehr als 25% beteiligt. Keines der Mitglieder hat jedoch Beteiligungen am oder Einflussmöglichkeiten auf den Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung im Sinne des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Donauradio Wien GmbH, MB Privatrado GmbH, Mag. Florian Novak, Lokalradiovereinigung Wien

Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH bzw. deren Mütter sind in Österreich an der RRT-Regionalradio Tirol und der Vorarlberger Regionalradio GmbH – deren Versorgungsgebiet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet Wien überschneidet – beteiligt, ein Medienverbund besteht mit der Medieninhaberin der Vorarlberger Nachrichten und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung.

Die MB Privatrado GmbH und auch deren Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH ist nicht mit einem Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G verbunden, ebenso die Lokalradiovereinigung Wien.

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in Beilage 1 dem Zulassungswerber Donauradio Wien GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **MB Privatrado GmbH** hat für das Verbreitungsgebiet Wien einen ambitionierten, aber in sich schlüssigen Businessplan sowie ein klares Organisationskonzept vorgelegt. Sie kann über eine gewisse Erfahrung durch die Gestaltung eines Programmfensters auf RPN verweisen und auch auf entsprechend ausgewiesene und erfahrene Personen, von denen es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie im Falle einer Lizenzerteilung für die Mitarbeit gewonnen werden können. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen bestehen für die Behörde keine Bedenken, dass die Hereinnahme von entsprechenden Kooperationspartnern und die Finanzierung der erforderlichen Anlaufinvestitionen möglich wäre.

Die **92.9 Hit FM Radio GmbH** veranstaltet derzeit auf Grundlage einer bis 19. Juni 2001 befristeten einstweiligen Zulassung ein Hörfunkprogramm; auch das Ausscheiden der UFA Film- und Fernseh-GmbH, die zum Zeitpunkt der Erteilung der einstweiligen Zulassung noch mit 26% beteiligt war, kann für die Behörde – gerade angesichts der engen Anbindung zur WAZ/Krone/Kurier-Gruppe in personeller, gesellschaftsrechtlicher und faktischer Hinsicht – keine Zweifel am Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen begründen.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung in Gründung** verfügt über seine Genossenschafter, welche teilweise bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, über fachliche Erfahrungen, um Hörfunk in der speziellen Ausprägung des „freien Radios“ mit offenem Zugang veranstalten zu können. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die Gestaltung von Hörfunk durch freie Radiogruppen im Rahmen des Konzepts der Antragstellerin von den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragstellerin her möglich wäre.

Die **Donauradio Wien GmbH** verfügt über ihre (mittelbaren und unmittelbaren) Eigentümer über eine starke Verankerung im Medienbereich, sowohl im Bereich der Printmedien als auch der elektronischen Medien, insbesondere auch durch einen erfolgreichen auf Wien ausgerichteten Internet-Anbieter. Angesichts der bestehenden Beteiligungen bzw. Erfahrungen einiger Gesellschafter im Regionalradiobereich kann das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bei der Donauradio Wien GmbH nicht zweifelhaft sein.

Mag. Florian Novak verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms möglich wäre.

Bei der **Lokalradiovereinigung Wien** ist hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zunächst davon auszugehen, dass die Vorstandsmitglieder der Lokalradiovereinigung aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen beruflichen Tätigkeit über die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Hörfunkveranstalters sowohl in programmlicher als auch in finanzieller und organisatorischer Hinsicht verfügen. Die Mittelaufbringung, die zu einem wesentlichen Teil sowohl hinsichtlich der Investitionen als auch der laufenden Kosten auch durch Spenden und Beiträge von befreundeten Organisationen aufgebracht werden soll, hebt sich deutlich von kommerziellen Hörfunkveranstaltern ab. Aufgrund des vorgelegten Konzepts, das hinsichtlich der redaktionellen Beiträge auch sehr stark auf ehrenamtliche Mitarbeit abstellt, scheinen die veranschlagten Aufwendungen auch für den Personalbereich jedoch glaubwürdig und es steht für die Behörde nicht im Zweifel, dass gerade eine engagierte christliche Gemeinschaft in der Lage sein wird, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf ehrenamtliche Mitarbeiter die notwendigen Ressourcen zu mobilisieren. Auch die Kooperation mit dem ERF

ist grundsätzlich geeignet, das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu belegen.

Die grundsätzlichen Einwendungen der 92.9 Hit FM Radio GmbH in den Schriftsätzen vom 7. und 11. Juni sind nicht substantiiert; der Umstand, dass die anderen Antragsteller nicht bereits über eine ähnlich hohe Kapitalisierung wie die 92.9 Hit FM Radio GmbH verfügen, vermag angesichts der Gesellschafterstruktur bzw. der glaubwürdig dargelegten Finanzkonzepte die Erwartung der Behörde, dass die Antragsteller in der Lage wären, das geplante Programm zu veranstalten, nicht zu erschüttern.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

- „§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und für die Behörde glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Zu den in der mündlichen Verhandlung von der 92.9 Hit FM Radio GmbH vorgebrachten Bedenken gegenüber der MB Privatrado GmbH in Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze, dies unter Hinweis auf das Transkript einer letztlich nicht ausgestrahlten Sendung, vermögen nichts daran zu ändern, dass es für die Behörde glaubhaft ist, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G durch die MB Privatrado GmbH im Falle einer Zulassungserteilung eingehalten werden.

Zu berücksichtigen ist, dass das vorgelegte Transkript nur einen Teil einer Sendung wiedergibt und daher keine Beurteilung ermöglicht, inwieweit in der gesamten Sendung bzw im gesamten auf RPN ausgestrahlten Programm es dadurch zu einer Verletzung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G gekommen wäre. Zwar trifft es zu, dass hier in teilweise polemischer Form Kritik geübt wurde, wobei es sich jedoch um Kritikpunkte (angebliche „politische“ Besetzung der Regionalradio- und Kabelrundfunk- bzw. Privatrundfunkbehörde, Aufhebung von Hörfunklizenzen durch den Verfassungsgerichtshof, Marktmacht der Mediaprintgruppe), die in der öffentlichen Diskussion nicht nur von Herrn Mag. Breitenecker angesprochen wurden (vgl zuletzt etwa auch *Abele – Köck*, Die Vergabe

von Lizenzen im Regionalradiobereich, ÖJZ 2001, 369ff, und *P. Oberndorfer*, Medienkonzentrationskontrolle im Privatrundfunk, JRP 2001, 103ff). Eine Verletzung des den Programmveranstalter und die jeweiligen Programmverantwortlichen treffenden Objektivitätsgebotes durch pointierte und polemische, teilweise auch sachlich unrichtige Formulierungen eines Interviewpartners könnte jedoch nur dann vorliegen, wenn den Personen bzw. Unternehmen, die vom Interviewten kritisiert wurden, keine Gelegenheit geboten würde, in angemessener Form darauf zu reagieren; gerade im gegebenen Programmumfeld bei Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass derartige Darstellungen mit deutlicher Kritik an einem (indirekt) verbundenen Unternehmen unkommentiert gesendet würden, wie dies ja auch der Eingriff des Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH-Geschäftsführer Mag. Bernhard Weiss belegt, der die Ausstrahlung der Sendung verhindert hat. Eine Prognose, wonach aufgrund dieses Interviews des (wirtschaftlichen) 51%-Gesellschafters der MB Privatrado GmbH die Einhaltung der Programmgrundsätze im Falle einer Zulassungserteilung an die MB Privatrado GmbH nicht zu erwarten ist, kann daher nicht getroffen werden.

Ähnliches gilt für die von Mag. Florian Novak vorgebrachte Kritik an der „Fuck-You-Hotline“ der 92.9 Hit-FM Radio GmbH. Auch hier ist festzuhalten, dass dieses Angebot im Gesamtzusammenhang des Angebots des Hörfunkveranstalters 92.9 Hit FM Radio GmbH zu sehen ist, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der von diesem Veranstalter angesprochenen eher jugendlichen Zielgruppe. Das Angebot einer derartigen Hotline kann in einer Gesamtwürdigung nicht als gegen die Menschenwürde anderer gerichtet bzw. als Aufstachelung zu Hass im Sinn des § 16 Abs 4 PrR-G gesehen werden. Daher war auch hinsichtlich der 92,9 Hit-FM Radio GmbH davon auszugehen, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die Antragsteller 92.9 Hit FM Radio GmbH, MB Privatrado GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, Donauradio Wien GmbH, Mag. Florian Novak und Lokalradiovereinigung Wien erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 bis 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der

Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigengestalteten Programms zunehmen wird. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Vielfalt der Angebote und der Abwehr wettbewerbsschädlicher Marktmachtkonzentrationen steht hier in Konflikt mit dem Bedürfnis der Marktteilnehmer, wirtschaftlich sinnvolle Größenordnungen am Markt zu erreichen (*Wittmann*, Das Verfahren der Medienregulierung im Lichte der Konvergenz, JRP 2000, 224, hier 227).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde (vgl dazu nunmehr auch *M. Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen“ nach § 3 Abs 7 und 8 PrR-G“, ZfV 2001, 164). Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung eintretenden Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse aus zwingenden öffentlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP)

begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Die **92.9 Hit FM Radio GmbH** übt derzeit eine befristet erteilte einstweilige Zulassung aus. Wie bereits ausgeführt, steht die 92.9 Hit FM Radio GmbH gesellschaftsrechtlich, personell und faktisch in einer besonderen Nahebeziehung zur WAZ- bzw. Krone-Gruppe, wobei der alleinige Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH zugleich auch „Geschäftsführer“ des „KRONE HIT R@DIO“ Verbundes sein soll, wie auch Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, die als „Flaggschiff“ des „KRONE HIT R@DIO“ Verbundes jenen Hörfunkveranstalter darstellt, der die größte technische Reichweite hat und

insbesondere auch Wien versorgt, also jenes Gebiet, für das die 92.9 Hit FM Radio eine Zulassung beantragt. Unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlich beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen nach dem PrR-G und der nach dem klaren Gesetzesauftrag bei der Auswahlentscheidung wesentlich zu berücksichtigenden Meinungsvielfalt (auch, aber nicht nur im Sinne einer Außenpluralität), kann es daher keinem Zweifel unterliegen, dass es dem Ziel und Wortlaut des Gesetzes widerspräche, die Zulassung für den Fall mehrerer geeigneter Antragsteller gerade jenem Antragsteller zu erteilen, der in einem Medienverbund das Gebiet bereits versorgt.

Dabei ist die genaue gesellschaftsrechtliche Konstruktion des Medienverbundes angesichts der dokumentierten engen personellen und faktischen Überschneidungen letztlich von untergeordneter Bedeutung: gerade der Auftritt des „KRONE HIT R@DIO“-Verbundes zeigt, dass seitens der auch für 92.9 Hit FM Radio GmbH bzw. deren Mehrheitsgesellschafterin handelnden verantwortlichen Personen gerade kein Wert darauf gelegt wird, im Auftreten nach Außen klare Trennlinien zwischen den Unternehmen und den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben zu ziehen. Ganz im Gegenteil: es werden nach außen „Geschäftsführer“ (auch für die Bundesländer) genannt, denen etwa im einzigen Unternehmen, das „Krone Hit“ in der Firma führt, keine organschaftliche Funktion zukommt, die aber wiederum in Unternehmen, die nicht als Hörfunkveranstalter im „KRONE HIT R@DIO“-Verbund aufscheinen, tätig sind.

Die Entscheidung, dass eine Erteilung der Zulassung an die 92.9 Hit FM Radio dem GmbH dem in § 6 Abs 1 PrR-G postulierten Grundsatz der Meinungsvielfalt widerspräche, ist unabhängig vom gewählten Format der Antragstellerin. Es besteht für die Behörde kein Zweifel, dass an eine Eingliederung der 92.9 Hit FM Radio GmbH in den „KRONE HIT R@DIO“-Verbund seitens der Eigentümer und des Geschäftsführers nicht gedacht ist. Wie der Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH auch in einem Interview wörtlich ausgeführt hat, hat es für ihn „Charme, Geschäftsführer von zwei Radios zu sein, die unterschiedliche Formate spielen.“ Aus der wirtschaftlichen Sicht der Unternehmen ist dies nachvollziehbar: es wäre wenig sinnvoll, einander im selben Versorgungsgebiet durch Ausrichtung auf die selbe Zielgruppe unmittelbar Konkurrenz zu machen. Mag. Bernhard Weiss hat durchaus glaubhaft erklärt, dass keine Abstimmung des Programms zwischen Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und 92.9 Hit FM Radio GmbH erfolgt; dies ist auf Grund des in beiden Unternehmen selben Geschäftsführers, der überdies auch Geschäftsführer jenes Unternehmens ist, das für beide Veranstalter Werbung und Verkauf betreut, auch nicht erforderlich: er hat als Geschäftsführer in allen Unternehmen die Aufgabe, im Interesse der Eigentümer (und damit im Fall der Radio Media Consulting GmbH auch im Interesse der Begünstigten der Kurzwelle Privatstiftung, die wiederum auch – mittelbar – teilweise Eigentümerin der 92.9 Hit FM Radio GmbH ist) zu handeln; er muss und wird daher jene geschäftliche Strategie verfolgen, die für die Eigentümer erfolversprechend ist. Echter Wettbewerb zwischen den Unternehmen, die von ihm als Geschäftsführer im selben Versorgungsgebiet geleitet werden, ist damit nicht zu erwarten, sondern, wie dies anhand der vorgelegten Programmkonzepte der 92.9 Hit FM Radio GmbH einerseits und der bisher vorliegenden Unterlagen zum „KRONE HIT R@DIO“ andererseits auch bereits deutlich wird, viel eher eine Zielgruppensegmentierung und unterschiedliche Programmformatierung, die aber im Hintergrund von weitreichenden „Synergien“ zumindest bei der Vermarktung, aber auch etwa bei der Technik, begleitet ist.

Derartige Synergien werden aber nicht nur zwischen den verbundenen Hörfunkveranstaltern, sondern auch medienübergreifend zwischen den im Medienverbund verbundenen Hörfunkveranstaltern und Printmedien genutzt: für die Hörfunkveranstalter wird – wie der Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH eingestanden hat zu Konditionen, die für andere Veranstalter nicht erzielbar sind – unter anderem in den Tageszeitungen des Medienverbunds geworben, die sowohl auf dem Auflagenmarkt als auch auf dem Inseratenmarkt dominierend sind („Auf Grund ihres 50 Prozent übersteigenden Marktanteils sowohl auf dem Auflagenmarkt als auch dem Inseratenmarkt ist nicht ernstlich in Zweifel zu ziehen,

dass die Mediaprint – mit den beiden Tageszeitungen Kronenzeitung und Kurier – auf dem gesamten inländischen Tageszeitungsmarkt eine nach den Kriterien des § 34 Abs 1 und 1a Z 1 3 KartG marktbeherrschende Stellung einnimmt.“ OLG Wien, 29.2.2000, 26 Kt 500, 501/99, MR 2000, 64; in diesem Punkt von der Aufhebung durch OGH 9.10.2000, 16 Ok 6/00 nicht betroffen). Diese Konstellation bietet neben den Vorteilen günstigerer Werbemöglichkeiten auch Verbundvorteile durch entsprechende redaktionelle Gestaltungsmöglichkeiten außerhalb entgeltlicher Werbeformen, wie dies etwa auch die Berichterstattung der Neuen Kronen Zeitung wie auch der Tageszeitung Kurier belegt (zuletzt beispielsweise doppelseitige Berichterstattung „Das KRONE HIT R@DIO kommt!“ in der Ausgabe vom 17. Juni 2001, Krone bunt, S 22/23, in der u.a. der Sendestart in Wien, Niederösterreich und Burgenland am 28. Juni 2001 angekündigt wird; Kurier vom 17. Juni 2001: „Klassisch und staatstragend – Senderchef Bernd Sebor über das bundesweite Krone Hit R@dio“).

Die KommAustria hat gemäß der Zielbestimmungen des KOG, BGBl I Nr. 32/2001, durch ihre Verwaltungsführung unter anderem den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern (§ 2 Abs 2 Z 1 KOG), die Meinungsvielfalt zu sichern (§ 2 Abs 2 Z 2 KOG) und die Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk zu optimieren (§ 2 Abs 2 Z 4 KOG). Diese Zielsetzungen entsprechen weitgehend den Zielen des PrR-G und sind zur Auslegung der Bestimmungen des PrR-G oder zur Ausfüllung eines bestehenden Ermessensrahmens heranzuziehen. Das KOG betont besonders die Förderung des Marktzutritts, impliziert also einen wettbewerbsorientierten Ansatz für die Vergabe knapper Ressourcen, wie es die mit der Zulassung zur Hörfunkveranstaltung verbundenen Bewilligungen zur Nutzung des Frequenzspektrums sind. Mit einem derartigen wettbewerbsorientierten Ansatz ist es unvereinbar, mehrere Bewilligungen für das gleiche Versorgungsgebiet an Unternehmen zu erteilen, die miteinander in qualifizierter Weise – also nicht etwa bloß durch geringe Finanzbeteiligungen – verbunden sind, wenn die Nachfrage nach Bewilligungen das mögliche Angebot übersteigt. Auch vor diesem Hintergrund kann daher – angesichts der im vorliegenden Fall mehreren geeigneten Antragsteller – eine Auswahlentscheidung nicht zugunsten der 92.9 Hit FM Radio GmbH erfolgen.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH legt in ihrem Schriftsatz vom 11. Juni 2001 auch Unterlagen betreffend Geschäftsführerfunktionen von Mag. Wild bei den Rundfunkveranstaltern im Tiroler Oberland, in Außerfern und beim Innsbrucker Lokalradio vor, ebenso Informationen zu Geschäftsführer-Funktionen von Mag. Hornbanger in der Antenne Steiermark und Kärnten. Die Auswahlentscheidung der KommAustria bezieht sich im vorliegenden Verfahren jedoch nicht darauf, dass zB Mag. Bernhard Weiss auch Geschäftsführer des Grazer Stadtradios ist – wie aus der Erteilung einer Zulassung mit heutigem Tag auch an die Grazer Stadtradio GmbH zu erkennen ist -, sondern auf die besondere Problematik der Medienkonzentration gerade in Wien, wo mit Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH bereits ein der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, zuzurechnendes Unternehmen tätig ist und die KRONE-Media BeteiligungsgmbH eine, wenn auch nunmehr geringe, Beteiligung an einem weiteren Betreiber hält.

Die Ausführungen der 92.9 Hit FM Radio GmbH, dass die Krone und auch die Kurzwelle Privatstiftung an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH nicht beteiligt sind, greifen insoweit zu kurz, als über die Verbindung mit der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, bzw. der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, auch ein – im Sinne des § 9 Abs 4 PrR-G sogar qualifizierter – gesellschaftsrechtlicher Zusammenhang besteht, wobei an dieser Stelle zur Zurechnung der Kurzwelle Privatstiftung auf die bereits ausgeführten Fragen zum Medienverbund verwiesen wird.

Vor diesem Hintergrund einen weiteren Veranstalter mit einer derart engen Nahebeziehung auf dem selben Versorgungsgebiet zuzulassen, ist mit der gesetzlichen Zielsetzung der

Meinungsvielfalt nicht in Einklang zu bringen. Dies ändert jedoch nichts an der mit dem PrR-G erweiterten Möglichkeit für Medieninhaber, sich an Privatradioveranstaltern, deren Versorgungsgebiete sich nicht überschneiden, zu beteiligen, wie dies mehrere Unternehmen aus der WAZ-Gruppe mittlerweile auch getan haben und dafür auch eine Zulassung durch die KommAustria erhielten.

Dass es in Wien bei Nichterteilung der Zulassung an die 92.9 Hit FM Radio GmbH keinen Hörfunkveranstalter geben würde, an dem die „Krone Zeitung“ beteiligt wäre, wie dies die 92.9 Hit FM Radio GmbH in ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2001 ausführt, entspricht vor diesem Hintergrund nicht nur in formal-rechtlicher Betrachtungsweise nicht den Tatsachen; auch der Auftritt am Markt (zB Verwendung der Marke, entsprechende redaktionelle Berichterstattung) zeigt, dass die Medieninhaberin der Neuen Kronen Zeitung bzw. deren Gesellschafter und mit ihnen verbundene Unternehmen einer wesentlichen Beteiligung entsprechende Einflussmöglichkeiten auf das Wiener „KRONE HIT R@DIO“ von Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH haben. Dass es sich beim „KRONE HIT R@DIO“ um ein Marketingkonzept handelt und die Verwendung des Bestandteils „Krone“ bei der Minimierung Marketingkosten in der Einführungsphase behilflich sein soll, wie die 92.9 Hit FM Radio GmbH in der Stellungnahme vom 7. Juni 2001 ausführt, ist durchaus nachvollziehbar; dass aber Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, das ab 28. Juni als „KRONE HIT R@DIO“ auftreten wird, kein „Krone-Radio“ – sondern bloß ein „Krone Hit Ra@dio“ – ist, wird aber auch vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Neuen Kronen Zeitung für die Hörer des Programms wie auch für die Leser der Neuen Kronen Zeitung kaum erkennbar sein. Gerade die Verwendung der Marke dient dazu, die mit der Marke verbundene Anmutung auf das neue „Produkt“ zu übertragen, und schon dieser Umstand – dass im Bereich Wien bereits ein (zweifelloso wirtschaftlich starker) Privatradioveranstalter unter Verwendung der „Krone“-Marke, offenkundig in rechtlicher und faktischer Abstimmung mit der Markeninhaberin der Neuen Kronen Zeitung auftritt – würde für sich genommen hinreichen, einem Unternehmen, an dem ein mit der Medieninhaberin der Neuen Kronen Zeitung verbundenes Unternehmen wesentlich beteiligt ist, bei Vorliegen anderer geeigneter Antragsteller nicht den Vorrang einzuräumen.

Zu den von der 92.9 Hit FM Radio GmbH vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere im Lichte des Art. 10 EMRK ist anzumerken, dass der in Art 10 Abs 1 (3. Satz) EMRK vorgesehene Genehmigungsvorbehalt die Einrichtung eines Genehmigungsverfahrens durch den Gesetzgeber zulässt, was bei der terrestrischen Verbreitung von Hörfunk angesichts der Knappheit der Ressource „Frequenzspektrum“ geradezu zwingend ist; es versteht sich von selbst, dass dieses Genehmigungsverfahren den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen hat und sich insbesondere auch wiederum an Art 10 EMRK messen lassen muss. Es kann daher geradezu geboten sein, rechtliche Regelungen zu schaffen, die monopolartigen Strukturen oder übermäßigen Einflussmöglichkeiten Einzelner Grenzen setzen; auch zu schwache Regelungen gegen Medienkonzentration können zur Verfassungswidrigkeit führen (*Korinek*, Konvergenz der Medien – Konsequenzen für die staatliche Regulierung, JRP 2000, 129, hier 130). Mit der im Kriterienkatalog des § 6 PrR-G zum Ausdruck kommenden Betonung des Zieles der Meinungsvielfalt als Auswahlkriterium berücksichtigt der Gesetzgeber gerade auch diese Dimension des in Art 10 EMRK normierten Grundrechts der „Kommunikationsfreiheit“. Auch vor diesem Hintergrund kann daher eine Regelung, die keinen Rechtsanspruch auf automatische Neuerteilung einer befristet erteilten Zulassung einräumt, nicht als Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit angesehen werden, bzw. führt die von der 92.9 Hit FM Radio GmbH angesprochene verfassungskonforme Interpretation des § 6 PrR-G nicht zum Ergebnis, dass bei bloß formaler Erfüllung der Kriterien des § 5 iVm den §§ 7-9 PrR-G der 92.9 Hit FM Radio GmbH (und nur dieser) ein unbedingter Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zulassung zukäme.

Für die Behörde nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen der 92.9 Hit FM Radio GmbH, dass die „schon im Vorfeld von politischen Entscheidungsträgern mit deren Wünschen

konfrontierte“ nun eingestiegene Krone Hit Radio KG dafür vorgesorgt habe, sich von der Beteiligung an 88.6 zu trennen und dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH alles tut, um den Voraussetzungen und gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der 92.9 Hit FM Radio GmbH ist zuzugestehen, dass die Gesellschafterstruktur rechtskonform ist, was an sich keine Besonderheit darstellt, sondern – auch bei der Inhaberin einer bloß einstweiligen Zulassung – wohl vorauszusetzen wäre. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH übersieht jedoch, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschafterstruktur nicht die einzige Bedingung für eine Zulassungserteilung darstellt, wäre doch diesfalls die Zulassung auch im vorliegenden Verfahren mehreren Unternehmen zu erteilen, was freilich – abgesehen von der rechtlichen Unzulässigkeit – schon technisch nicht möglich wäre.

Es trifft daher keineswegs zu, dass „jene Bewerber, die sich innerhalb der gesetzlichen Beteiligungs- und sonstigen Beschränkungen bewegen, auch den Kriterien der Meinungs- bzw. Medienvielfalt entsprechen“, wie dies die 92.9 Hit FM Radio GmbH in ihrem Schriftsatz vom 7. Juni 2001 vermeint, stellt doch § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G gerade auf „bessere Gewähr für größere Meinungsvielfalt“ ab.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH führt aus, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH „jedenfalls gewillt ist, die Voraussetzungen zur Lizenzerteilung zu erfüllen. Da die Behörde ihre Bedenken nicht mitteilt bzw. vorhält, tappt die Antragstellerin im Dunkeln.“ Sie vermeint, dass nach dem AVG und „insbesondere nach dem Gesetzeszweck des PrR-G“ unzweifelhaft geboten sei, „einer Lizenzinhaberin und Antragstellerin alles vorzuhalten, was gegen eine Lizenzerteilung spräche.“ Hiezu ist festzuhalten, dass gemäß § 13a AVG die Behörde „Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren hat.“ Abgesehen davon, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH im gesamten Verfahren anwaltlich vertreten war, bezieht sich die in § 13a AVG angesprochene Manuduktionspflicht nach völlig einhelliger Lehre und Rechtsprechung nicht darauf, ob und welches materielle Vorbringen die Partei zur Wahrung ihrer Rechte zu machen hat (vgl nur *Walter – Thienel*, Verwaltungsverfahren, E 9 zu § 13a AVG mwN). Eine von der Antragstellerin 92.9 Hit FM Radio GmbH offenbar gewünschte inhaltliche Anleitung, in welcher Weise der Antrag bzw. primär natürlich die dem Antrag zugrundeliegenden faktischen und rechtlichen Gegebenheiten abzuändern wären, um in der Auswahlentscheidung den anderen Antragstellern vorgezogen zu werden, würde weit über die (in vorliegenden Fall auf Grund der anwaltlichen Vertretung ohnedies nicht gegebene) Manuduktionspflicht hinausgehen; sie würde darüber hinaus massiv in die Rechtspositionen der anderen Verfahrensparteien eingreifen, die ja nach Ansicht der 92.9 Hit FM Radio GmbH offenbar nicht entsprechend anzuleiten wären, und damit elementare Verfahrensgrundsätze verletzen bzw. Befangenheit der behördlichen Organe hervorrufen.

Auch der von der 92.9 Hit FM Radio GmbH dargelegte finanzielle Nachteil vermag an der Auswahlentscheidung nichts zu ändern: in der rechtlichen Beurteilung ist festzuhalten, dass die ursprüngliche Zulassung der (nunmehrigen) 92.9 Hit FM Radio GmbH vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde und die einstweilige Zulassung befristet ist und mit 19. Juni 2001 abläuft. Aus bereits vorgenommenen Investitionen in Erwartung einer bestimmten behördlichen Entscheidung (und zwar noch bevor das Ermittlungsverfahren überhaupt begonnen hat!) kann jedoch kein Anspruch abgeleitet werden, bei der anstehenden Vergabeentscheidung ungeachtet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens jedenfalls berücksichtigt zu werden.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH verkennt in ihrem Schriftsatz vom 7. Juni 2001 auch die Bedeutung des ihre ursprüngliche Zulassung aufhebenden VfGH-Erkenntnisses. Zwar ist dieses Erkenntnis auf Grund der als verfassungswidrig erkannten Behördenkonstruktion ergangen, dies bedeutet jedoch nicht, dass damit die inhaltliche Entscheidung der Behörde als „anfechtungsfest“ beurteilt worden wäre: eine materielle Prüfung der inhaltlichen

Entscheidung der Zulassungsbehörde ist noch nicht erfolgt und es steht daher keineswegs fest, dass in diesem Fall die (nunmehrige) 92.9 Hit FM Radio GmbH jedenfalls obsiegt hätte. Das gegenwärtige Zulassungsverfahren ist freilich gemäß der geltenden Rechtslage und auf Grund des aktuell vorliegenden Sachverhalts – der sich etwa hinsichtlich der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin, aber auch hinsichtlich der „Mitbewerber“ deutlich vom ursprünglichen Zulassungsverfahren unterscheidet – zu führen.

Gerade eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmungen des PrR-G verbietet es, die Inhaber einer befristeten Zulassung, welche an die Stelle einer vom VfGH aufgehobenen Zulassung getreten ist, automatisch gegenüber den anderen Antragstellern zu bevorzugen, würde doch in diesem Fall das verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutzsystem unterlaufen und die Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof, welche – wenn auch aus Gründen der Behördenkonstruktion – obsiegt haben, wären um den Erfolg ihrer Beschwerde gebracht.

Die Auswahlentscheidung bedeutet auch nicht, wie die 92.9 Hit FM Radio GmbH offenbar annimmt, dass damit eine bisher nicht gesetzmäßige Ausübung impliziert würde oder eine gesetzwidrige Gesellschafterstruktur. Die Ansicht der 92.9 Hit FM Radio GmbH – etwa im Schriftsatz vom 30. Mai 2001 – dass es „für eine Verdrängung der bisherigen Inhaberin nötig [wäre], dass die bisherige Ausübung nach § 6 (2) nicht gesetzmäßig erfolgte“, hat keine Grundlage im Gesetz, da – wie bereits ausgeführt – § 6 PrR-G eine Auswahlentscheidung vorsieht, bei der die Kriterien des § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G zu beurteilen sind und dabei die gesetzmäßige Ausübung der zu vergebenden Lizenz „zu berücksichtigen“ ist. Ein Kriterienwettbewerb, wie er in § 6 PrR-G vorgesehen ist, wäre jedes Inhalts beraubt, müsste die zu vergebende Lizenz jedenfalls wieder an den bisherigen Inhaber gehen, außer wenn dieser die Zulassung nicht gesetzmäßig ausgeübt hätte (zumal grundsätzlich wohl davon auszugehen ist, dass die Ausübung einer durch behördliche Entscheidung verliehenen Befugnis dem Gesetz gemäß erfolgt). Es ist daher insbesondere auch kein „wichtiger Grund“ erforderlich, um die „Lizenz zu entziehen“, wie die 92.9 Hit FM Radio GmbH meint: die bestehende Zulassung ist befristet, eine „Entziehung der Lizenz“ (Widerruf der Zulassung gemäß § 28 PrR-G), die tatsächlich wiederholte und schwerwiegende Rechtsverletzungen oder eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters voraussetzt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen der 92.9 Hit FM Radio GmbH im Schriftsatz vom 7. Juni 2001, wonach „laut Informationen, die der Antragstellerin vorliegen“ nicht nur eine Empfehlung des Rundfunkbeirats wie schriftlich vorliegend, erteilt worden sei, sondern in Wahrheit schon die Entscheidung gefallen wäre. Dass die Entscheidung des Rundfunkbeirats, in seiner Stellungnahme eine Empfehlung für die Donauradio Wien GmbH abzugeben, bereits getroffen war – sonst hätte sie ja auch nicht mitgeteilt werden können – ist aus dem der 92.9 Hit FM Radio GmbH übermittelten Schreiben klar hervorgegangen. Zu einer Entscheidung über den Zulassungsantrag ist – wie sich aus dem Gesetz ergibt – der Rundfunkbeirat nicht berufen, die der 92.9 Hit FM Radio GmbH angeblich „vorliegenden Informationen“ mussten daher ganz offensichtlich – für die Antragstellerin erkennbar – irrelevant und unzutreffend sein.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH vermeint auch in einem weiteren Schriftsatz vom 11. Juni 2001 die Grundsätze des fairen Verfahrens dadurch verletzt, dass „wie vorliegend, ein politisch besetzter Beirat, der selbst nicht entscheidungsbefugt ist, gemäß den oben angesprochenen Informationen bereits vorzeitig die Entscheidung getroffen hat, bevor noch die zuständige Behörde erster Instanz entschieden hat, wodurch der Behördenleiter erster Instanz aus dem gegebenen Mechanismus sozusagen lediglich die Begründung dafür zu liefern hat.“ Für die Behörde ist nicht erkennbar, wie die 92.9 Hit FM Radio GmbH zu dieser unzutreffenden Ansicht gelangt. Anders als dies die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 7. Juni 2001 meint, handelt es sich beim Rundfunkbeirat freilich nicht um einen „zustimmungsberechtigten Beirat“, wie sich aus den gesetzlichen Grundlagen in § 4 Abs 1 KOG zweifelsfrei ergibt. Auch

im Schriftsatz vom 11. Juni 2001, in dem auf die Stellungnahme des Rundfunkbeirats eingegangen wird, verwechselt die 92.9 Hit FM Radio GmbH den Rundfunkbeirat mehrfach mit der in erster Instanz entscheidenden Behörde. Es sei daher an dieser Stelle auf die weiter oben bereits gemachten grundsätzlichen Ausführungen zum Rundfunkbeirat verwiesen.

Das Programm von 92.9 Hit FM Radio GmbH zielt auf eine jugendliche Zielgruppe, wie sie im wesentlichen auch von N & C Privatrado Betriebs GmbH, Ö3 und FM4 – mit unterschiedlicher Fokussierung – bedient wird. Ein besonderer Vielfaltsbeitrag oder eine über das angebotene Programm der Donauradio Wien GmbH, der MB Privatrado GmbH, des Mag. Florian Novak, oder auch des Alternativen Medienverbunds wesentlich hinausgehende Eigenständigkeit im Programm ist in diesem Angebot nicht zu erkennen.

Die **MB Privatrado GmbH** hat ein auf eine jugendliche, urbane, gebildete Zielgruppe ausgerichtetes Angebot vorgelegt. Der Hintergrund der Antragstellerin liegt auch vor allem im Jugend- und Marketingbereich, in dem die nunmehrige 49%-Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH bisher durchaus erfolgreich tätig ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Einbindung in einen Medienverbund oder die Übernahme eines Mantelprogramms eines anderen Veranstalters durch die MB Privatrado GmbH nicht wahrscheinlich. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die MB Privatrado GmbH würde daher ein Unternehmen zum Radioveranstalter werden, das derzeit noch nicht bei anderen Hörfunkveranstaltern oder bei Tages- oder Wochenzeitungen involviert ist, wohl aber über eine starke Präsenz im Internet und Werbebereich – in Zusammenhang mit der Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH – verfügt. Die Gesellschafterstruktur ist geprägt durch Mag. Breitenecker und die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH, die wiederum zu 2/3 in Besitz von Mag. Markus und Julian Breitenecker steht. Ein breiterer Hintergrund der Gesellschafter und eine gegebenenfalls gesellschaftsrechtliche, aber auch organisatorische und fachliche Einbindung von weiteren Kooperationspartnern ist – mit Ausnahme einer Beteiligung von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die von der MB Privatrado GmbH angesprochene Zielgruppe der 10 bis 29jährigen wird im Raum Wien auch von der N&C Privatrado Betriebs GmbH sowie von FM4 weitgehend abgedeckt, die aufgrund der bereits bisher ausgeübten Zulassung und der breiteren und weitgehend stabilen Gesellschafterstruktur mit höherer Wahrscheinlichkeit einen weiteren kontinuierlichen Beitrag zur Meinungs- und Medienvielfalt im Hinblick auf diese Zielgruppe beitragen kann. Zur eigenständigen Programmgestaltung ist davon auszugehen, dass die MB Privatrado GmbH durchaus in der Lage wäre, eine eigenständig gestaltetes Programm für Wien zu produzieren. Angesichts der bestehenden gesellschaftlichen Struktur in Wien mit einem hohen Anteil an Schülern und Studenten ist auch davon auszugehen, dass ein an diese jugendliche Zielgruppe gerichtetes Programm auf Interesse im Verbreitungsgebiet stoßen würde.

Im Ergebnis bleibt jedoch festzuhalten, dass die Donauradio Wien GmbH über einen in finanzieller und fachlicher Hinsicht stärkeren Rückhalt und eine breitere Gesellschafterstruktur verfügt, sodass hier mit einer höheren Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das geplante kommerzielle Hörfunkprogramm über die Lizenzdauer hinweg gestaltet und verbreitet werden kann; zudem ist in einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen, dass die von der Donauradio Wien GmbH angesprochene Zielgruppe derzeit, wie bereits ausgeführt, im Vergleich zu den jugendlichen Zielgruppen eher „unterversorgt“ ist.

Der **Alternative Medienverbund** registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung ist vom gesamten Programmkonzept her auf „offenen Zugang“ zum Medium Hörfunk ausgerichtet und stellt vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter in der Programmschöpfung ab. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und dem Vorbringen in der Verhandlung kann das Konzept des „freien Radios“ einen wesentlichen Beitrag zur Meinungs- und Medienvielfalt und zur Ermöglichung der freien Meinungsäußerung abseits

etablierter Medienunternehmen darstellen. Das vorgelegte Konzept scheint jedoch mehr eine Kompilation der Ansätze der einzelnen Genossenschaftler zu sein als ein klar auf das beantragte Versorgungsgebiet hin ausgerichtetes Programmangebot. So bleibt auch unklar, wie die Verteilung zwischen lokaler Programmschöpfung und Programmaustausch bzw. Mantelprogramm sein soll, und wie die konkrete Kooperation mit den Genossenschaftlern „vor Ort“ – im Versorgungsgebiet – erfolgen wird. Der Gründungsgenossenschaftler „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“, der entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag grundsätzlich über denselben Genossenschaftsanteil wie die anderen Genossenschaftler verfügen soll, verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“, das sich mit dem beantragten Versorgungsgebiet räumlich deckt.

Zudem legen die Antragsausführungen nahe, dass dem Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten möglicherweise eine tatsächlich bedeutendere Rolle im Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung zukommt, als dies aus den Verträgen hervorgeht, da für den gesamten Alternativen Medienverbund wesentliche Bereiche „(wie Sponsoringacquisition, Technik, etc.)“ vom Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden sollen. Im Ergebnis würde daher eine Zulassung des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung zu einem weiteren freien Radio in Wien führen, das sich von der Programmausrichtung nur unwesentlich von „Radio Orange“ des Vereins zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten unterscheiden würde und im Versorgungsgebiet Wien somit – im Vergleich zu den weiteren Antragstellern um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien, 92,90 MHz“ – keinen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, der über das bestehende Angebot von „Radio Orange“ hinausgeht.

Die **Donauradio Wien GmbH** hat ein schlüssiges Konzept für ein auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtetes Hörfunkprogramm vorgelegt. Die Gesellschafterstruktur weist einen u.a. mit dem Dienst „Vienna.Online“ in Wien erfolgreichen Online-Medienanbieter (insbesondere auch Content-Anbieter bzw. Portal) als 30%-Gesellschafter auf. Dieser Gesellschafter verfügt über umfassende Erfahrung mit der Gestaltung und Aufbereitung von lokal-bezogenen Informationen in Wien. Sowohl der (wirtschaftliche) Eigentümer dieses Gesellschafters als auch die Teletel VerlagsgmbH verfügen über (Minderheits-)Beteiligungen an Regionalradioveranstaltern in Tirol und Vorarlberg; weitere Beteiligungen werden von den Müttern der Gesellschafter Teletel VerlagsgmbH (die zur Oschmann-Gruppe gehört) und KELLER Medien GmbH an Rundfunkveranstaltern in Bayern gehalten. Es trifft zwar zu, dass gerade die „Vorarlberger Medienhaus“-Gruppe in Vorarlberg über eine klare Dominanz im Tageszeitungsmarkt und auch eine starke Marktpräsenz im Online- und Rundfunkmarkt verfügt, und dass auch die Oschmann-Gruppe in Bayern sowohl im Print- als auch im Hörfunkbereich umfassend involviert ist (vgl dazu auch den „Bericht der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk“, Berlin, 2000, S. 326ff). Dies spricht jedoch nicht gegen die Zulassungserteilung in Wien, einem Markt in dem keiner der Gesellschafter im Print- oder Hörfunkmarkt (sieht man von geringfügigen Beteiligungen am Magazin „tele“ bzw. als Genossenschaftler der APA ab) aktiv ist.

Im Vergleich zur 92.9 Hit FM Radio GmbH, die nicht nur mit anderen den Bereich Wien versorgenden Rundfunkveranstaltern, sondern insbesondere auch mit den beiden in Wien mit großem Abstand auflagen- und leserstärksten Tageszeitungen Neue Kronenzeitung und Kurier sowie auch dem U-Express in gesellschaftsrechtlichem Zusammenhang steht, ist daher unter dem Kriterium der durch eine Zulassung der Donauradio Wien GmbH zu erwartenden größeren Meinungsvielfalt eindeutig der Donauradio Wien GmbH der Vorrang zu geben.

Auch im Hinblick auf das Programmkonzept überzeugt der Ansatz der Donauradio Wien GmbH, der primär auf die Zielgruppe der 35-60jährigen gerichtet ist und in der Musikfarbe vorrangig auf Schlager und Oldies setzt. Während jugendliche Zielgruppen vorrangig durch FM4, „Radio Energy“ und auch Ö3 erreicht werden, sowie derzeit mit der einstweiligen Zulassung mit 92.9 Hit FM Radio GmbH, wird ein lokal auf Wien bezogenes Programm mit Schlager und Oldie-Ausrichtung von Privatradioveranstaltern ebenso wenig angeboten wie vom ORF, da Radio Wien vor allem auch „Superhits und Oldies“, aber keine klassische Schlagermusik sendet, während Radio Burgenland und Radio Niederösterreich keine auf Wien bezogene lokale Ausrichtung anbieten. Die von Donauradio Wien GmbH angesprochene Zielgruppe wird auch von den beiden vorrangig mit klassischer Musik ausgerichteten Programmen Ö1 und Radio Stephansdom nicht erreicht; „88.6 Der Musiksender“ und „Antenne Wien“ verwenden im wesentlichen AC-Formate, „Radio Orange“ adressiert als „freies Radio“, außerhalb traditioneller Formate, ebenso wenig die ältere Bevölkerung, die an Schlagern und lokalbezogener Information interessiert ist.

Sowohl vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt durch den Auftritt eines am Wiener Markt noch nicht etablierten, wirtschaftlich starken Wettbewerbers, als auch vor dem Hintergrund einer Formatvielfalt, die den Interessen im Verbreitungsgebiet durch eine möglichst alle Zielgruppen gleichermaßen ansprechende Hörfunklandschaft Rechnung trägt, ist daher der Donauradio Wien GmbH nach den Kriterien des § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G klar der Vorrang zu geben.

Die Donauradio Wien GmbH hat glaubhaft dargelegt, dass ein eigengestaltetes Programm gebracht wird, wobei lediglich die Weltnachrichten zu Beginn des Sendebetriebs möglicherweise zugekauft werden sollen, längerfristig würden auch diese Nachrichten schließlich selbst erstellt. Auch nach diesem Kriterium ergibt sich somit kein Vorteil eines anderen Bewerbers, zumal gerade bei der 92.9 Hit FM Radio GmbH zwar ein eigengestaltetes Programm gesendet werden soll, dieses jedoch einen vergleichsweise geringen Wortanteil und damit auch einen geringeren Anteil an originärer Programmschöpfung aufweist. Nach dem Kriterium des eigengestalteten Programms wäre die Donauradio Wien GmbH daher vergleichbar mit 92.9 Hit FM Radio GmbH und der MB Privatradio GmbH sowie Mag. Florian Novak, dessen Konzept ebenfalls auf eigenständige Programmschöpfung – wenn auch größtenteils durch die Hörer – abstellt, und der Lokalradiovereinigung Wien, die auch Sendungen im Verbund mit dem Evangeliumsrundfunk anbieten würde, vorzuziehen.

Die MB Privatradio GmbH führt – unter Vorlage eines Gutachtens von Rechtsanwältin Dr. Karin Wessely – aus, dass die Eigentümerstruktur der Donauradio Wien GmbH gegen eine ausreichende lokale Verankerung spreche und ebenso die erfolgte Übertragung von Anteilen an der Radio Arabella GmbH in Salzburg durch nunmehrige Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH einen nachträglichen Verkauf von Anteilen am Donauradio befürchten ließen. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass nach der Überzeugung der Behörde mit dem seit mehreren Jahren in Wien tätigen Gesellschafter Online Media Computer Dienstleistungs-gmbH & Co KG bei der Donauradio Wien GmbH eine klare, inhaltsbezogene Verbindung zum Wiener Markt gegeben ist, die auch ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet abgestelltes Programmangebot erwarten lässt. Demgegenüber besteht die lokale Verankerung bei der MB Privatradio GmbH im Wesentlichen aus dem Wohnort bzw. dem Sitz der Gesellschafter, ein besonderer inhaltsbezogener Lokalbezug liegt nicht vor.

Wie die MB Privatradio GmbH bringt auch die 92.9 Hit FM Radio GmbH Spekulationen über angeblich geplante Weiterveräußerungen von Anteilen an der Donauradio Wien GmbH vor. Zwar wird auf eine „absolut zuverlässige Quelle“ verwiesen, die jedoch nicht offengelegt wird. Ähnlich wie bei den nicht offengelegten „politischen Entscheidungsträgern“, den angeblich der 92.9 Hit FM Radio GmbH „vorliegenden Informationen“ über die Entscheidung des Rundfunkbeirats und auch mehreren weiteren Äußerungen ähnlicher Qualität („Argumentation, die dem Vernehmen nach vorgebracht wurde“, „uns zugetragene Bedenken

der KommAustria“), vermögen auch diese Ausführungen, die ohne Offenlegung von Quellen als reine Behauptungen zu beurteilen sind, in keiner Weise zu überzeugen.

Die Behörde verkennt nicht, dass der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Hörfunkveranstaltern möglich und auch im Gefolge der von der KommAustria in den anhängigen Zulassungsverfahren zu treffenden Entscheidungen wahrscheinlich ist. Reine Spekulationen über derartige Entwicklungen können freilich nicht Eingang in die Auswahlentscheidung finden. Die Auswahlentscheidung ist auf Basis des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zu treffen, wobei es sich um eine Prognoseentscheidung handelt, in die Erwartungen über die Stabilität von Gesellschafterstrukturen einfließen können. Vor diesem Hintergrund sind auch aktuelle oder absehbare Beteiligungsveränderungen in die Beurteilung einzubeziehen; aus dem Umstand, dass eine Beteiligung an einem anderen Hörfunkveranstalter verkauft wurde, lässt sich jedoch keine nachvollziehbar begründete Erwartung ableiten, dass dies im Falle einer Lizenzerteilung wiederum geschehen werde, insbesondere auch nicht, dass ein Verkauf an bestimmte Interessenten zu erwarten ist. Für Eigentumsveränderungen bzw. Anteilsübertragungen sieht das PrR-G in § 7 Abs 5 und 6 iVm § 9 eigene Bestimmungen vor, deren Einhaltung im Anlassfall von der Behörde zu prüfen sein wird.

Die MB Privatrado GmbH führt auch aus, dass die ältere Zielgruppe insbesondere durch die ORF-Regionalradios ausreichend versorgt sei und das Programmformat „geradezu vollständig den in Wien bereits angebotenen Regionalprogrammen entspricht.“ In diesem Zusammenhang legt die MB Privatrado GmbH auch ein Gutachten von Univ.Prof. Dr. Heinz Wittmann vor, der darin zum Ergebnis kommt, dass die Behörde das gesamte Angebot an Hörfunkprogrammen im Verbreitungsgebiet einschließlich der Programme des ORF in die Betrachtung mit einzubeziehen hat. Diesem Ergebnis ist nach Auffassung der Behörde zu folgen, in die Auswahlentscheidung wurden auch die in Wien empfangbaren Programme des ORF mit einbezogen. Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist jedoch auf Grund des fehlenden Lokalbezugs von Radio Niederösterreich und Radio Burgenland ein auf den Wiener Zuhörermarkt abgestelltes Schlager-orientiertes Programm für die ältere Zielgruppe gerade eben nicht vorhanden. Dies bestätigt auch die ebenfalls von MB Privatrado GmbH vorgelegte Formatanalyse, die Schlager-Formate nur für Radio Niederösterreich und Radio Burgenland ausweist. Auch das Vorbringen, dass die ORF-Regionalradios entschieden erfolgreicher sind als die Privatrados, vermag eher die Auswahlentscheidung zugunsten der Donauradio Wien GmbH zu stützen, da es gerade in diesem Markt offensichtlich an einer starken Konkurrenz aus dem privaten Radiomarkt fehlt.

Auch die KGV Marketing und VerlagsgmbH wendet sich gegen die Annahme einer „Unterversorgung“ der Zielgruppe 50+, wobei auch die KGV Marketing und VerlagsgmbH als Sender mit dem von der Donauradio Wien GmbH geplanten Musikformat lediglich Radio Niederösterreich und Radio Burgenland ausweist, wobei ausgeführt wird, dass sich Radio Niederösterreich und auch Radio Burgenland nicht nur an Niederösterreicher bzw. Burgenländer richten. Dennoch ist nach Ansicht der Behörde festzuhalten, dass ein lokal – ausschließlich auf Wien bezogener – Anbieter in dem von der Donauradio Wien GmbH angesprochenen Segment fehlt und gerade auch auf Grund der vergleichsweise hohen Reichweiten von Radio Niederösterreich und Radio Burgenland auch in Wien anzunehmen ist, dass Nachfrage nach einem derartigen Musikformat besteht, die bei entsprechender stärkerer lokaler Ausrichtung, wie sie von Donauradio Wien GmbH geplant ist, für die Donauradio Wien GmbH erschließbar wäre.

Der von der MB Privatrado GmbH vorgebrachte Hinweis, dass die Musikindustrie die Zulassung eines auf eine junge Zielgruppe ausgerichteten Formats befürwortet, ist vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 PrR-G nicht entscheidungsrelevant.

Die Bedenken von MB Privatrado GmbH und 92.9 Hit FM Radio GmbH hinsichtlich der von der Behörde der Donauradio Wien GmbH aufgetragenen Ergänzungen beruhen offenkundig

auf einer Verwechslung, denn auf Grund des von der Donauradio Wien GmbH vorgelegten Antrags war von der Behörde mit Ausnahme der Nachforderung des Firmenbuchauszugs – da die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar errichtet, aber noch nicht eingetragen war – kein weiterer oder umfassenderer Mängelbehebungs- oder Ergänzungsauftrag erteilt worden.

Bei der Auswahlentscheidung ist – im Sinne der Meinungsvielfalt und einer lebendigen Hörfunklandschaft – durchaus, wie die 92.9 Hit FM Radio GmbH vorbringt, auch der Umstand zu berücksichtigen, dass ein neuer Veranstalter das Programm nicht sofort nach Zulassungserteilung aufnehmen können und sohin eine „Unterbrechung“ der Frequenznutzung eintritt. Bei der notwendigen Vorlaufzeit handelt es sich freilich nicht um eine nicht gesetzmäßige Ausübung der Zulassung, wie die 92.9 Hit FM Radio GmbH vermeint (hätte in diesem Fall doch auch sie, damals noch unter der Firma K 4 Privatrado GmbH, ihre Lizenz seit der ursprünglichen Erteilung im Dezember 1997 bis zur Betriebsaufnahme im April 1998 nicht gesetzmäßig ausgeübt!); sie ist eine notwendige Folge eines Veranstalterwechsels, der im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit der Neuausschreibung einer vom VfGH aufgehobenen Zulassung ursächlich und unvermeidbar zusammenhängt. Nur eine besonders lange Frist bis zur Aufnahme des Sendebetriebs könnte daher zum Ergebnis führen, dass unter diesem Gesichtspunkt die Auswahlentscheidung zugunsten eines anderen Antragstellers zu treffen wäre. Bei der Antragstellerin ist freilich von keiner längeren Vorlaufzeit auszugehen, als sie auch die (nunmehrige) 92.9 Hit FM Radio GmbH bei der erstmaligen Zulassung in Anspruch genommen hat. Zur Sicherung der Betriebsaufnahme innerhalb der von der Donauradio Wien GmbH angegebenen Frist wurde zudem mit der Auflage in Spruchpunkt 3 (dritter Absatz) vorgesehen, dass der Betrieb binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides aufzunehmen ist.

Der Antrag von **Mag. Florian Novak** richtet sich an eine junge, urbane Bevölkerung, und es ist insbesondere auch aus der Stellungnahme vom 11. Juni 2001 evident, dass Wien der wesentliche Schwerpunkt des Konzepts von Mag. Florian Novak ist. Das Vorbringen von Mag. Florian Novak ist in weiten Teilen geprägt von einer Ablehnung weiterer Medienkonzentration, und richtet sich damit insbesondere gegen all jene Antragsteller – im vorliegenden wie in den parallel anhängigen Zulassungsverfahren – die in einer Verbindung zu Unternehmen aus dem Mediaprint- bzw insbesondere WAZ-Bereich stehen oder stehen könnten bzw. von denen Mag. Florian Novak vermutet, dass sie in einer derartigen Beziehung stehen. Nun ist es zweifellos zutreffend und geht auch aus den festgestellten Beteiligungsverhältnissen hervor, dass Unternehmen, die in einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung letztlich zur Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, bzw. der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, stehen, zahlreiche Beteiligungen an österreichischen Privatrado-Veranstaltern halten und dass auch ohne entsprechende Beteiligungen – etwa durch gemeinsame Vermarktungsanstrengungen, programmliche Kooperation („Krone Hitradio“) oder cross-promotion Aktivitäten – faktische Naheverhältnisse bestehen können. Die Behörde hat diese Umstände gegebenenfalls entsprechend dem Kriterienkatalog in § 6 PrR-G zu würdigen und in ihre Auswahlentscheidung einfließen zu lassen. Es ist auch evident, dass cross-ownership von Medieninhabern im Print- bzw. Hörfunkbereich im selben Verbreitungsgebiet zu einer wesentlichen Erleichterung des Marktauftritts jener Hörfunkveranstalter führt, die in den ihnen verbundenen Medien besondere Konditionen erzielen können, die anderen Hörfunkveranstaltern nicht offen stehen, wie dies auch in der mündlichen Verhandlung (Sonderrabattstaffel für die 92.9 Hit FM Radio GmbH bei Kurier, Neuer Kronenzeitung und U-Express) deutlich wurde, wobei dazu anzumerken ist, dass es grundsätzlich Aufgabe des Kartellrechts ist, einer allfälligen missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Situation in einem derartigen Fall zu begegnen.

Die von Mag. Florian Novak vorgebrachten Argumente betrafen damit aber primär Mitbewerber um die zu vergebende Zulassung, konnten aber letztlich nicht überzeugend darlegen, in welcher Weise das von ihm vorgelegte Konzept den Kriterien des § 6 PrR-G besser entsprechen würde als die Konzepte der Mitbewerber, abgesehen davon, dass er – zuletzt auch im Schriftsatz vom 11. Juni 2001 – durchaus glaubhaft versicherte, dass ein Einfluss der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung oder von mit ihr verbundenen Unternehmen auf ihn auszuschließen sei. Die Unabhängigkeit von bestimmten Unternehmensgruppen kann für sich allein freilich nicht tragendes Argument für eine Zulassung sein. Das im Antrag dargelegte und in der mündlichen Verhandlung erläuterte Konzept von Mag. Florian Novak zeichnet sich vor allem durch die Einbindung der Hörer in die Programmschaffung aus, die – primär über Internet – auch selbst Content einbringen können, wodurch eine besondere Nähe zum Hörer geschaffen werden soll. Anders als „freie Radios“ will Mag. Florian Novak jedoch ein kommerzielles Angebot bieten und die Beiträge der Hörer in ein vom Hörfunkveranstalter vorgegebenes Programmschema einbinden. Zwar wird damit den Hörern zwar Gelegenheit geboten, Beiträge anzubieten, letztlich läge die Entscheidung über das Programmangebot jedoch allein bei Mag. Florian Novak als Hörfunkveranstalter, in welchem Ausmaß und in welcher Weise die Hörer hier „zu Wort“ kämen. Es ist im Verfahren nicht hervorgekommen, welche redaktionelle Linie hier verfolgt werden soll, und auch nicht, ob und wenn ja welche Investoren oder sonstige Kooperationspartner noch einsteigen würden.

Der gesamte Antrag – auch die letztlich nicht erfolgte Gesellschaftsgründung entsprechend dem Antrag – lässt den Eindruck entstehen, dass das vorgelegte Konzept im Wesentlichen nur von Mag. Florian Novak getragen wird und lässt damit auch eine im Hinblick auf die Vielfalt und Berücksichtigung lokaler Interessen wünschenswerte breitere Verankerung im Versorgungsgebiet nicht erkennen. Auch die Ausführungen im Antrag und in den ergänzenden Schriftsätzen bzw. in der mündlichen Verhandlung haben wenig zur Konkretisierung beigetragen und bleiben über weite Strecken unsubstantiierte Behauptungen.

Das Programmangebot der **Lokalradiovereinigung** wird von dieser selbst als Spartenprogramm beschrieben, wobei die Vermittlung christlicher Werte im Vordergrund steht. Im Versorgungsgebiet Wien ist bereits mit „Radio Stephansdom“ ein Zulassungsinhaber vertreten, der ein ebenfalls christliches, wenngleich von einem römisch-katholischen Rechtsträger getragenes, Programm anbietet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Rechtsträger von Radio Stephansdom eine juristische Person öffentlichen Rechts der im Verbreitungsgebiet mit deutlichem Abstand mitgliederstärksten gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft ist. Demgegenüber ist die Lokalradiovereinigung zwar nicht an eine bestimmte christliche Glaubensgemeinschaft gebunden, sondern es arbeiten Christen aus verschiedenen Gemeinden mit, es handelt sich aber um Programm, das sich mit seiner klaren Ausrichtung auf ein „Verkündigungsradio“ und die besondere Musikfarbe der „Christian Contemporary Music“ klar positioniert und im Wesentlichen auf eine engere Zielgruppe tatsächlich engagierter und in christlichen Gemeinschaften tätiger Personen zugeschnitten ist. Die starke Fremdsprachigkeit des Programmes, wobei hier vor allem Englisch und Französisch dominieren, schränkt die Zielgruppe noch weiter ein. Auch vor diesem Hintergrund ist der Donauradio Wien GmbH, die eine wesentlich breitere Zielgruppe anspricht, der Vorzug zu geben.

Ergänzend sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass die Auswahlentscheidung auch für den Fall, dass die Anträge der Volksgruppen-Radio GmbH und der KGV Marketing und VerlagsgmbH nicht bereits aus den formalen Gründen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz abzuweisen gewesen wäre, zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Die Volksgruppen - Radio GmbH begründet ihren Antrag im wesentlichen unter Hinweis auf „zahlreiche völkerrechtlich und innerstaatliche in Verfassungsrang stehende Minderheitenschutzbestimmungen, bei deren gesamtheitlichen Betrachtung sich für die Anwendung, Auslegung und Durchführung des Privatradiogesetzes ergibt, dass – soweit die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind – dem Bewerber für ein Radioprogramm für die autochthonen österreichischen Volksgruppen verfassungsrechtlich zwingend eine Bewilligung nach dem Privatradiogesetz zu erteilen ist.“ Die diesbezüglich angeführten rechtlichen Ausführungen vermögen den geltend gemachten Anspruch jedoch nicht zu tragen. Art. 8 Abs 2 B-VG bestimmt, dass die Republik sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen kulturellen Vielfalt bekennt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. „Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“ Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Staatsziel-Bestimmung, mit der die – grundsätzlich schon in dem auch von der Antragstellerin zitierten Erkenntnis VfSlg 9224/1981 vom VfGH anerkannte – Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu Gunsten des Minderheitenschutzes bekräftigt wird. Wie auch der VfGH in der zitierten Entscheidung ausgeführt hat, bewirkt diese Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers, dass bei der Beurteilung einfachgesetzlicher Normen auf ihre Verfassungsmäßigkeit eine differenzierende Abwägung erforderlich ist und eine „mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheit mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen ... der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können“ wird.

Der Gesetzgeber hat nun mit dem Privatradiogesetz ausdrücklich die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt als wesentliches zu berücksichtigendes Kriterium bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G vorgesehen, wobei in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch auf die Vielfalt im Hinblick auf Angebote in den Sprachen der im Verbreitungsgebiet beheimateten autochthonen Minderheiten Bedacht zu nehmen ist. Der Gesetzgeber hat zudem, wie dies auch von der Antragstellerin Volksgruppen - Radio GmbH betont wird, mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf für eine Änderung des Rundfunkgesetzes (634 BlgNR, XXI. GP) ausdrücklich eine Verankerung des Programmauftrags des ORF in § 5 des Entwurfs vorgesehen. Demnach sind angemessene Anteile des Programms in Volksgruppensprachen zu erstellen, wobei der österreichische Rundfunk diesem Auftrag auch teilweise dadurch nachkommen kann, dass er Sendungen in den Volksgruppensprachen nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt. Das Ausmaß der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhörung des Publikumsrates durch Beschluss des Stiftungsrates auf die Programmanteile nach § 5 Abs 1 ORF-Gesetz idF des Entwurfs anzurechnen. Der ORF kann nach diesem Entwurf auch an der Gestaltung und Herstellung von Sendungen durch andere Rundfunkveranstalter, die ein auf Interessen der Volksgruppe bedachtes eigenständiges Programm verbreiten, mitwirken.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich kein Rechtsanspruch eines Rundfunkveranstalters, dass der ORF mit ihm in Kooperation tritt. Grundsätzlich erfolgt durch diese Bestimmung – auch in Anerkennung der Staatszielbestimmung des Art 8 Abs 2 B-VG – ein Auftrag an den ORF, entsprechendes Programm in den Volksgruppensprachen zu gestalten. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dieses Programm in Kooperation mit anderen erstellt wird und welche vertraglichen Vereinbarungen hier gegebenenfalls mit welchen Hörfunkveranstaltern getroffen werden, obliegt allein dem Österreichischen Rundfunk.

Vor dem Hintergrund des Gesetzesziels des Privatradiogesetzes, für eine vielfältige Hörfunklandschaft zu sorgen, kann die von der Antragstellerin geplante weitestgehende Kooperation mit dem auf dem gesamten Rundfunkmarkt weiterhin dominanten ORF kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt sein, auch wenn das vorgesehene Programm die grundsätzlich dem ORF obliegende Verpflichtung zur Gestaltung von Sprachen in den

Volksgruppensenwendungen nun als eigene Verpflichtung übernimmt. Es ist nicht zu verkennen, dass grundsätzlich Minderheitensprachen angemessen bei der Erteilung von Zulassungen nach dem Privatradiogesetz zu berücksichtigen sind und dies auch in die Auswahlentscheidung der Behörde einzufließen hat. Diesbezüglich ist jedoch darauf zu verweisen, dass in Wien auch der Privatradoveranstalter „Radio Orange“ eine Sendeschiene „Volksgruppenprogramm“ aufweist, in dem Programm von und für die in Österreich anerkannten autochthonen Minderheiten gesendet wird. Bei diesem Veranstalter erscheint auf Grund des von ihm verfolgten Konzepts des „offenen Zugangs“ auch grundsätzlich gewährleistet, dass Radiomacher aus den sprachlichen Minderheiten entsprechend berücksichtigt werden.

Auch die von der Volksgruppen - Radio GmbH angesprochene Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen trägt den Anspruch der Volksgruppen - Radio GmbH nicht. Diese Charta, welche noch nicht im BGBl kundgemacht, jedoch bereits die Zustimmung von Nationalrat und Bundesrat hat, sieht in Art 11 vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, für Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen in den Gebieten, in welchen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien eine Reihe von Maßnahmen treffen. Unter anderem wird dabei angeführt, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, zur Errichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- und Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Diese Bestimmungen sind jedoch entsprechend den von Österreich abgegebenen Erklärungen gerade eben nicht im Land Wien anzuwenden. In den Erläuterungen (437 BlgNR XXI. GP) wird dazu ausgeführt, dass die in Art 11 angeführten Maßnahmen an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden sind und sich insbesondere auf Gebiete beschränken, in denen diese Sprachen gebraucht werden, die Situation jeder Sprache zu berücksichtigen ist und ebenso das Ausmaß zu berücksichtigen ist, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben. Im Hinblick auf die Maßnahmen betreffend den Hörfunk wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die sich aus Art. 11 ergebenden Verpflichtungen durch die Hörfunksendungen des ORF wie auch des Lizenzinhabers Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH sowie des burgenländischen Lokalsenders MORA erfüllt werden. Eine Verpflichtung, Maßnahmen im Hörfunkbereich im Hinblick auf die autochthonen Volksgruppen in Wien entsprechend Art 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu setzen, besteht nicht.

Auch aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist ein Anspruch der Volksgruppen - Radio GmbH nicht abzuleiten, sieht doch Art 9 Abs 2 dieses Rahmenübereinkommens ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien Hörfunkunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen können.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass ein Rechtsanspruch der Volksgruppen - Radio GmbH, bei – mit dem vorliegenden Antrag jedoch nicht gegebener – Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 PrR-G jedenfalls – also ohne Durchführung eines weiteren Auswahlverfahrens – eine Zulassung zu erhalten, nicht besteht. Vielmehr sind alle Antragsteller, darunter auch jene, die minderheitensprachliches Programm anbieten, dem grundsätzlichen Auswahlverfahren des § 6 PrR-G zu unterziehen, in dem in Beachtung der Staatszielbestimmung des Art 8 Abs 2 B-VG und dem wesentlichen Gesetzeszweck des PrR-G, für eine vielfältige Hörfunklandschaft und Meinungsvielfalt zu sorgen, die Auswahlentscheidung zu treffen ist. Die Volksgruppen - Radio GmbH hat auch vor diesem Hintergrund nicht überzeugend dargetan, in welcher Weise ein vor allem durch den ORF finanziertes Programm einen Vielfaltsbeitrag bieten kann, der auf die Interessen im

Verbreitungsgebiet Wien unter Berücksichtigung des verfügbaren Gesamtangebots an öffentlich-rechtlichen und privaten Radiosendern Bedacht nimmt. An der Auswahlentscheidung zu Gunsten der Donauradio Wien GmbH hätte sich daher auch im Falle der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Volksgruppen - Radio GmbH nichts geändert.

Auch eine Einbeziehung der KGV Marketing und VerlagsgmbH in die Auswahlentscheidung hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt: Das von der KGV Marketing und VerlagsgmbH geplante Programm stellt ein Spartenprogramm dar, das sich in der Zielgruppe vorrangig an Personen richtet, welche an wirtschaftlichen Sachverhalten interessiert sind. Das Konzept geht damit zwar über ein Spartenradio im engsten Sinne hinaus und könnte durchaus einen Beitrag zu einer stärker gegliederten Privatradiolandschaft bilden. Es steht auch für die Behörde außer Zweifel, dass gerade im Ballungsraum Wien die von der KGV Marketing und VerlagsgmbH angestrebte Zielgruppe grundsätzlich erreichbar wäre, wie auch im Printmedienbereich die vom „Schwesterunternehmen“ herausgegebene Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ zeigt. Gerade der Vergleich mit dem Wirtschaftsblatt zeigt aber auch, dass es sich hier um ein doch schmales Segment der Bevölkerung handelt, das an wirtschaftlichen Themenstellungen in dieser Aufbereitung unmittelbar interessiert ist und erreicht werden kann. In der Gesamtabwägung wäre daher auch unter Berücksichtigung der KGV der Donauradio Wien GmbH der Vorzug zu geben, da diese eine breitere, mit den übrigen bestehenden Zulassungen noch nicht adäquat versorgte Bevölkerungsgruppe anspricht.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes – insbesondere Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft, „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“, und ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Wien Bedacht nehmendes Programm – bei Erteilung der Zulassung an die Donauradio Wien GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm einen großen Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Das Land Wien hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die 92.9 Hit FM Radio GmbH ausgesprochen, dies „aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness“. Die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G hat jedoch nach den Kriterien und nach dem Verfahren des PrR-G zu erfolgen; alle Antragsteller haben daher auch einen Rechtsanspruch darauf, ausschließlich nach diesen Kriterien beurteilt zu werden. Insbesondere können Gründe der „ökonomischen Vernunft“ nicht herangezogen werden, um im Ergebnis einen Zustand zu rechtfertigen, der auf Grund einer vom VfGH aufgehobenen Zulassung faktisch eingetreten ist; tatsächlich würde damit die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems (vgl dazu VAB 136 BlgNR XXI. GP) gefährdet. Ein derartiges Rechtsschutzsystem – das eben bestimmungsgemäß dazu führen kann, dass eine einmal erteilte Zulassung im Rechtszug aufgehoben oder abgeändert wird – mag in kurzfristiger Betrachtung „aus Gründen der ökonomischen Vernunft“ unzweckmäßig erscheinen, darf aber auch in diesem zweifellos besonders gelagerten Fall eines mehrjährigen Schwebeszustandes für die betroffenen Unternehmen nicht unterlaufen werden (vgl dazu nunmehr auch *M. Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen“ nach § 3 Abs 7 und 8 PrR-G“, ZfV 2001, 164). Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens konnte der Empfehlung des Landes Wien im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden.

Zum Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ hat der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die Donauradio Wien GmbH empfohlen, die auch nach den Ergebnissen des sonstigen Ermittlungsverfahrens als jenes Unternehmen hervorgegangen ist, dem gemäß § 6 Abs 1 PrR-G der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen war. Die Erwägungen des Rundfunkbeirats waren vom Gesichtspunkt der Medienvielfalt getragen, die

nach Ansicht des Rundfunkbeirats im Falle der Erteilung einer Zulassung an ein Unternehmen, das nicht im Einflussbereich der Mediaprint-Gruppe steht, besser gewährleistet wäre; letztlich waren das professionelle Konzept, der wirtschaftlich wie auch inhaltlich starke Background der Gesellschafter sowie das besondere Format, das derzeit in Wien nicht angeboten wird, für die Empfehlung des Rundfunkbeirats, die Zulassung an die Donauradio Wien GmbH zu erteilen, ausschlaggebend.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Donauradio Wien GmbH – auch unter Berücksichtigung der im Versorgungsgebiet von Privatradioveranstaltern und dem ORF verbreiteten anderen Hörfunkprogramme – der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. (erster Absatz) vorzuschreiben. Ebenfalls zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes war vor dem Hintergrund der möglichen Übernahme von Weltnachrichten durch die Donauradio Wien GmbH mittels Auflage zur Sicherung der programmlichen Vielfalt vorzuschreiben, dass diese Nachrichten nicht von einem anderen Rundfunkveranstalter (oder einem mit ihm im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs 4 verbundenen Unternehmen) bezogen werden dürfen, der ebenfalls das Gebiet Wien versorgt.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung

von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der 92.9 Hit FM Radio GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. 6. 2001 durch Zeitablauf, die Sendetätigkeit

ist daher von der 92.9 Hit FM Radio GmbH mit Ablauf dieses Tages – unabhängig von der Vollstreckbarkeit dieses Bescheides – einzustellen. Da die mit dem Privatradiogesetz angestrebte vielfältige Hörfunklandschaft jedoch im öffentlichen Interesse gelegen ist, im Falle einer Berufung aber die Donauradio Wien GmbH die erteilte Bewilligung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung aber nicht ausüben könnte, wäre eine längere Unterbrechung der Frequenznutzung, als dies durch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten ohnedies erforderlich ist, die Folge. Auf Grund des öffentlichen Interesses an einer vielfältigen Hörfunkversorgung war daher der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.700/01-22

Technisches Anlageblatt

Name der Funkstelle		Wien 4				
Standort		Donauturm				
Lizenzinhaber		Donauradio Wien GmbH				
Senderbetreiber		Donauradio Wien GmbH				
Sendefrequenz in MHz		92,90				
Programmname		Donauradio Wien				
Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		016E24 48		48N14 27		
Seehöhe (Höhe über NN) in m		160				
Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		242				
Senderausgangsleistung in dBW		31,1				
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		33,0				
gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-20,0°				
Polarisation		M				
Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
Grad	0	10	20	30	40	50
dBW H	19,9	19,1	18,9	18,9	19,3	20,1
dBW V	19,9	19,1	18,9	18,9	19,3	20,1
Grad	60	70	80	90	100	110
dBW H	20,3	20,1	19,3	18,9	18,9	19,1
dBW V	20,3	20,1	19,3	18,9	18,9	19,1
Grad	120	130	140	150	160	170
dBW H	19,9	22,1	26,1	27,9	29,0	29,6
dBW V	19,9	22,1	26,1	27,9	29,0	29,6
Grad	180	190	200	210	220	230
dBW H	30,0	29,8	29,4	28,7	28,0	27,6
dBW V	30,0	29,8	29,4	28,7	28,0	27,6
Grad	240	250	260	270	280	290
dBW H	27,7	27,3	26,6	25,8	25,9	26,6
dBW V	27,7	27,3	26,6	25,8	25,9	26,6
Grad	300	310	320	330	340	350
dBW H	26,9	26,9	26,7	26,0	25,0	22,1
dBW V	26,9	26,9	26,7	26,0	25,0	22,1
Gerätetype						
Datum der Inbetriebnahme						
RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
gem. EN 50067 Annex D	A hex	C hex	56 hex			
Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067						
Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
Bemerkungen						